

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen**

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erlassenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

**Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik**

**1818**

Erste Abtheilung

---

## Erste Abtheilung.

Allerhöchste Anordnungen und Hofkammer-  
Decrete, die neue Organisirung des Stämpel-  
Gefälls in dem Jahre 1802 betreffend.

---

1.

**H**ofkammer- Decret Nro.  $2\frac{2630}{2214}$  vom 10. Aug.  
1802. Die getroffenen Verfügungen in Hinsicht auf  
die ordentliche Vorbereitung der Papiere zur neuen  
Stämpfung werden ganz genehmiget, und sind die  
Stämpelpapiere von 4 fl. angefangen aufwärts bey der  
Uebernahme und Versendung Bogen für Bogen abzu-  
zählen, da dieses wegen der großen Menge des Be-  
darfs der mindern Klassen bey denselben nur Buchweise  
möglich ist.

2.

Nro.  $3\frac{0524}{2294}$  vom 16. September 1802. Daß  
Se. Majestät die in dem Protokolle vom 29. May  
1802 enthaltenen gemeinschaftlichen Anträge des Hrn.  
Hofraths v. Kranzberg und der Direction in Be-  
treff der Regulirung des Stämpelgefälls, und so auch  
den Besoldungs- und Zulagen-Status für die sämt-  
lichen Stämpelämter, Gefällsadministrationen, die  
Buchhaltung, und Rechnungskanzleyen durchgängig  
zu genehmigen geruhet haben.

3.

Nro.  $2\frac{200}{839}$  vom 5. October 1802. Se. kais. kön.

Majestät haben den Termin, von welchem die neue Stämpelgefälls = Manipulation ihren Anfang zu nehmen hat, auf den 1. Dezember 1802 mit dem Befehle festzusetzen befunden, daß bis auf weitem allerhöchsten Befehl, nach Trieste wegen des neuen Stämpelpatents nichts verfügt werden solle.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliesung wurde von der Gefälls = Direction unter Zahl  $1\frac{4}{10}\frac{2}{10}$  den 23 October n. J. sämtlichen Administrationen der Manipulations = Unterricht zugestellet, die Provisionen der Verschleisser des Stämpelpapiers bis 4 fl. inclusive bestimmt und angeordnet, für den Verschleiß der höheren Klassen von 7 bis 100 fl. im Einverständnisse mit den Länderstellen und Bancal = Gefällen = Administrationen, Aerialämter auszumitteln, denen  $1\frac{1}{2}\%$  Provision bewilliget wurde.

Die bisherige Kreditirung an die Tax = und Expeditsämter wurde ganz aufgehoben, und die Belehrung beygefüget, wie sich bey der Auswechslung der einberufenen alten Stämpel, bey Aufdruckung des Vorraths und des Erfüllungstämpels, bey der Handstämpfung und bey dem Tagesabschlusse u. s. w. zu benehmen sey. Siehe Nro. 6. 154, 155, 183, 302.

4.

Wir Franz der Zwente, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, Hungarn und Böhmen, Galizien und Lodomerien &c.; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Burgund und von Lothringen; Großherzog von Toskana &c. &c.

Um einer Seits die bey dem Siegel = oder Stämpelgefälle obwaltenden Gebrechen und mehrfältigen Be-

eintrachtigungen zu beseitigen, und anderer Seits das Gefäll auf einen ergiebigeren, zu Unterstützung der Staatsbedürfnisse nothwendigen Ertrag zu bringen, haben Wir sowohl in Hinsicht auf die bisher bestandenen Klassen der Stämpelbeträge, und der diesem Gefälle unterliegenden Gegenstände, als auch auf die Verwaltung dieses Gefälls, und der dabey nothwendigen Kontrolle, mehrere Abänderungen zu treffen für nothwendig befunden, welche vom 1<sup>ten</sup> Januar 1803 in allen Unsern deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Ens <sup>1)</sup>, in Böhmen, Mähren und Schlesien <sup>2)</sup>, in Steyermark, Kärnten, Krain <sup>3)</sup>, Görz und Gradiska <sup>4)</sup>, endlich in Ost- und West-Galizien <sup>5)</sup>, mit Einbegriff der Kommerzialstadt Brody, und des Bukowiner-Kreises, gesetzmäßig anzufangen haben <sup>6)</sup>.

Wir erklären demnach gegenwärtige Vorschrift, vom erstgemeldetem Datum angefangen, für die einzige Nichtschnur in Stämpel- oder Siegelgefällsachen, wogegen alle vorigen auf dieses Gefäll Bezug habende Patente und Vorschriften mit letztem December l. J. als erloschen, mithin wirkungslos anzusehen sind.

Die Gegenstände, welche dem Stämpel- oder Siegelgefälle unterzogen werden, sind: Papier, inländische Wechselbriefe, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, wie auch in- und ausländische gedruckte Zeitungs oder Intelligenz-Blätter.

<sup>1)</sup> Wegen Einführung des Gefälls in Salzburg 423, 438, 448, 451, 453, 454, 483, 488.

<sup>2)</sup> In Tyrol 420, 482, 484, 491.

<sup>3)</sup> In Illyrien u. Triest 324, 326, 327, 412, 426, 433, 450, 452.

<sup>4)</sup> In Dalmatien 480, 485, 491.

<sup>5)</sup> Begünstigung für Wieliczka 272.

<sup>6)</sup> Wegen Benedig 333, 339, 344, 419, 422.  
Mayland 414, 446.

## Papier = Stämpel.

§. 1. Jede Urkunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestämpelten Papier geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur außergesichtlich ausgestellt oder gefertigt würde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Jede Urkunde muß daher entweder gleich Anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, nach dem Tage der Ausstellung, zur classenmäßigen Stämpfung gebracht werden <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>.

In dem letzten Falle ist für die Aufdrückung des Erfüllungsstämpels der zweyfache Betrag der Stämpelgebühr zu entrichten, ausgenommen, es wird einer bereits gestämpelten Urkunde eine neue mit dem vorhergehenden Gegenstande in keinem Zusammenhange stehende Verabredung beygefügt, oder eine bey ihrer Errichtung stämpelfreye Urkunde mußte in der Folge, weil sie etwa einem Gerichte, oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, gestämpelt werden. (9, 20.)

In diesen beyden Fällen ist nur der einfache Betrag des auf eine solche Urkunde ausgemessenen Stämpels zu entrichten <sup>3)</sup>. (68, 74, 280.)

§. 2. Jede Schrift, Bitte, Anzeige oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Ge-

1) Wegen Stämpelbeylegung 20, 43, 91.

2) Nachträgliche Stämpfung 204, 262, 275, 315, 446.  
 Controllstämpel 263, 280, 296, 326, 423. Dieser unterscheidet künftig den Erfüllungsstämpel 288, 411, 424, 437, 484.

3) Stämpelgebühr in Einlösscheinen 279.  
 Stämpelgebühr in Conv. Mz., Banknoten oder Metallmünze 337, 482, 488, 492.

schäfte einer Parthey zu Unseren eigenen Händen, oder bey einer politischen oder Gerichtsbehörde, bey einem Magistrate, Grundbuche, Amte, oder einer wie sonst immer genannten Obrigkeit eingereicht wird, muß, so wie eine jede Beylage, sogleich bey der Ueberreichung mit dem vorschristmäßigen Stämpel versehen seyn, in sofern hierbey keine von den unter §. 9. 10. 12. und 13. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintritt. (156. b. 161, 283.)

§. 5. Dafern bey einer Gerichtsstelle eine dem Stämpel unterliegende Schrift oder eine Beylage eingebracht wird, welche gar nicht, oder nicht nach der vorschristmäßigen Classe gestämpelt ist, soll dieses Versehen dadurch gehoben werden, daß von dem Einreichungs-Protokoll, oder von dem Referenten dieser Sache, oder von demjenigen Amte oder Individuo, wo sonst die Sache vorkommt, dieses Gebrechen sogleich auf der Schrift angemerkt, und dieselbe dem Taxamte, oder in sofern die Besorgung des Tax- und Stämpelgefälls dem Expedite, oder einem anderen Beamten anvertrauet wäre, demselben zu dem Ende übergeben werde, damit ein Stämpelbogen der angemessenen Classe, mit der Anmerkung, wozu solcher gehört, und mit einem sichtbaren nicht leicht zu vertilgenden Zeichen, wodurch der leere Bogen zu einem künftigen anderweitigen Gebrauche untauglich gemacht wird, der mangelhaften Urkunde oder Beylage beygelegt, der Geldbetrag aber einweilen, bis zur Ausfertigung der Note, welche wegen der Taxen der Parthey gewöhnlichermaßen hinausgegeben wird, vorgemerket werde; wo sonach mittels derselben, nicht nur der Betrag des beygelegten Stämpelbogens, sondern auch der Betrag der durch die Nichtbeobachtung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe, zugleich mit der Taxgebühr eingebracht, und der Stämpelstrafbetrag zu Händen der Siegelgefälls-Verwaltung, abgeführt werden soll.

Bei politischen, Militär- oder Finanzstellen, wie auch bei andern Aemtern und Obrigkeiten, darf in keinem Falle, ein ungestämpeltes Gesuch einer Partey angenommen werden, sondern dasselbe soll entweder gleich bei der Ueberreichung zurückgegeben werden, oder in sofern es unter Couvert einlanget, hat solches ohne Wirkung liegen zu bleiben.

Sind hingegen einem gehörig gestämpelten Anbringen ungestämpelte, oder nicht classenmäßig gestämpelte Beylagen angeschlossen, so ist sich in Ansehung derselben eben so, wie in rechtlichen Angelegenheiten, nach obiger Vorschrift zu benehmen, und der Strafbetrag sammt der Stempelgebühr ist zugleich mit der Taxgebühr, oder in sofern die letztere nicht zu entrichten wäre, die erstere allein, mittels der Taxnote, von den Parteyen einzutreiben. (43, 161, 162, 283, 314, 338.)

§. 4. Findet sich eine Partey durch diese Behandlung von Seite des Tax- oder Expeditamts gekränkt, so hat das letztere sogleich die ämtliche Anzeige, mit Anführung der Gründe, nach welchen die Strafgebühr ausgemessen wurde, an die Siegelgefällen-Administration zu erstatten, welche hiernach das ordentliche Erkenntniß zu fällen, und den Strafbetrag auf dem ordentlichen Weg einbringen zu lassen hat.

Die vorbemeldte Anzeige des Tax- oder Expeditamtes hat in dem Falle, daß dieser Gegenstand zur rechtlichen Verhandlung gelangen sollte, die mangelhafte Original-Urkunde aber wegen des anderweiten Geschäftszuges nicht vorgelegt werden könnte, vor jedem Richter für einen vollständigen Beweis zu gelten. (113.)

§. 5. Sämmtliche Behörden, welchen die Mitwirkung zur Einbringung der ausständigen Taxgebühren obliegt, sind unter eigener Haftung verpflichtet, zu Eintreibung der Stempelgebühren und Strafbeträge

eben die Assistenzen, wie in Ansehung der Taxen zu leisten. (162.)

§. 6. Eine jede Schrift, die in dem Geschäfte einer Partey von einer politischen oder Justizbehörde, von einem Magistrate, Amte, Grundbuche, oder von einer wie immer sonst genannten Obrigkeit ausgefertigt wird, von welcher Art und Beschaffenheit solche immer seyn möge (die unter §. 9. 10. 12. und 13. bestimmten Fälle ausgenommen), unterliegt dem Stämpel; doch nur in so weit, als die gerichtlichen und obrigkeitlichen Bescheide und Bewilligungen nicht auf eine ohnehin gestämpelte, oder Kraft dieses Gesetzes von dem Stämpel befreyte Bittschrift oder Anzeige selbst, geschrieben sind.

§. 7. Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so muß zwar ein jeder Bogen gestämpelt seyn: es darf jedoch nur der erste Bogen den vollen classenmäßigen Stämpel enthalten; für die anderen Bogen wird die Anwendung eines, nach der unter §. 15. folgenden Vorschrift minderen Stämpels, gestattet.

§. 8. Unter einem und demselben Stämpel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertigt werden; sobald auf eben dem Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauch des Stämpelpapiers unterliegen, errichtet werden, muß auch derselben Urkunde, für jedes Geschäft, der besondere classenmäßige Stämpel aufgedrückt werden.

Es kann daher z. B. auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, eine Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne besondere Beyfügung des gehörigen Stämpels, nicht geschrieben werden. Auch hat bey den, von den Hof- und Länderstellen für mehrere Parteyen zugleich ergehenden, dem Stämpel unterlie-

genden Expeditionen, jede Partey insbesondere den Klassenmäßigen Stempel, welcher der Expedition wirklich aufgedrückt werden muß, zu entrichten. (340.)

§. 9. Von dem Gebrauche des Stämpelpapiers sind jedoch ganz befreyet:

a) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste, oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bey was immer für einer Behörde eingereicht werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, welche darüber erstattet werden.

b) Alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten, oder Contributions = Einnehmer, wegen zu zahlenden oder bezahlten landesfürstlichen oder Dominical = Abgaben, ausstellen. Auch die Quittungen über Supperrogate, die Stiftbücheln, Quittungen über Vergütung für Militär = oder andere Vorspann, und über Militär = Quartiergelder, in so fern die Officiere ihre Quartiere nicht selbst miethen und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden, für erhaltene Feuer = und Wetterschadens = Vergütungen (136, 144) <sup>1)</sup>.

c) Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, nebst den hierüber auszustellenden Cessionen.

d) Alle Interessen = Quittungen für die bey dem Wiener = Stadt = Banko und bey der nach eben dem Institute begünstigten Banko = Lotto, wie auch dem Nieder = Oesterreichisch = ständischen Lotto einliegenden Kapitalien.

e) Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin

<sup>1)</sup> Anweisungen für Kontraktmäßige Lieferungen an das Alerarium. 321.

Dann der Resepartikularien u. s. w. 159, 161.

Anweisungen der Besoldungen. 305, 307.

gestämpelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stämpel befreyte Anbringen geschrieben werden. Alle sogenannten Vorschreibungen einer bey der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Auch die auf eine bereits gestämpelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen oder Privatpersonen beygerückten Bestätigungen, und sogenannten Certificate oder Corroborationen, fordern keinen besondern Stämpel.

f) Alle Urkunden, welche von Bischöfen, oder der Geistlichkeit, von was immer für einem Glaubensbekenntnisse, in bloßen geistlichen oder Religions-Angelegenheiten, und eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder der Kirchenzucht, errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 20. ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind.

g) Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze, wie sie sonst Nahmen haben mögen, die eine politische oder Justizbehörde, oder auch die Vorsteher einer Gemeinde, in einem bloßen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amts wegen erläßt, das ist, wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Partey, sondern die Obliegenheiten des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst die Expedition, den Befehl, oder was sonst für eine Urkunde erfordert (18, 30, 73, 83, 87, 94, 111, 139, 161, 169, 170, 218, 228, 233, 241, 261, 268, 300, 305, 307 <sup>1)</sup>).

Hierher gehören auch die Erinnerungen, welche an die Finanz-Hofstelle, wegen der an eine Kasse, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen, nur zur Nachricht erlassen werden.

h) Absolutorien, und summarische Extracte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landchaftliche, Kameral- oder Kriegskasse, oder den Kon-

---

<sup>1)</sup> In Steuersachen 241, 328, 456.

tributions = Darlehungs =, Erbsteuer = oder Tax = Fond, und dergleichen, betreffen <sup>1)</sup>).

i) Beylagen eines Gesuchs, mittelst dessen in Erbsteuersachen oder andern Postulaten, eine Zahlungsfrist oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungsstatt, angesucht wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem klassenmäßigen Stämpel.

k) Berichte, Gutachten, Relationen in Amtssachen, das ist, wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Partey dazu Anlaß gibt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Partey selbst und allein, sondern nur über die besonderen Umstände, die dabey in die Betrachtung kommen, und woran nicht unmittelbar der Partey, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden. Es unterliegen folglich dem Stämpel nur solche Berichte, wo über die Frage: ob das Gesuch zu bewilligen sey? gehandelt wird. In diesem Falle fordern jedoch auch die Beylagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der höheren ihr vorgesezten, aus eigenen Akten beyschließet, keinen Stämpel. (14, 57, 206, 268, 466.)

l) Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungssachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums, über das Ansuchen eines Bittstellers, oder über den Vorschlag desjenigen, welchem das Präsentationsrecht zusteht, von einer untern Behörde an die Landesstelle, oder von dieser nach Hof erstattet werden.

---

<sup>1)</sup> Aufnahms = und Aufkündigungsscheine der Dünntuch = und Seidenfabrikanten 180.

Auszügel, Konti und Berechnungen der Handelsleute u. s. w., worauf die Zahlung nicht quittirt ist 149, 159, 185, 458.

Bergbauangelegenheiten 87, 112, 158, 169, 206, 228.  
Siehe Spanzettel 205.

m) Bescheinigungen oder Refognitionen über ein auf eine Zeit ausgestelltes Dokument, mit der Verbindlichkeit des Rückerlags. (209.)

n) Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt.

o) Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten, oder Bürger bey den Magistraten, bloß wegen Beschwerden in Ansehung der bürgerlichen oder gemeinen Auflagen überreichen.

p) Brandbeysteuer = Patente <sup>1)</sup>.

q) Einbegleitungsberichte der vorhandenen Akten an höhere Richter.

r) Erbschaftssteuer = Ausweisungen.

s) Gränz = Beschreibungen über Realitäten, die einem und demselben Grundherrn gehören <sup>2)</sup>.

t) Kontrakte, welche landesfürstliche Aemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen zc. von Amts wegen schließen, in Ansehung desjenigen Exemplars, welches sie ausstellen, nicht aber in Rücksicht derjenigen Exemplare, die sie von den Privatkontrahenten empfangen, als welche nach Vorschrift des Gesetzes gestempelt seyn müssen. (273, 429) <sup>3)</sup>.

u) Alle kreisämtlichen Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und Herrschaften; die weiteren Beschwerdführungen darüber an die Landesstelle; auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehenden Expeditionen. (56, 57, 84, 161, 241, 298, 312, 328, 330) <sup>4)</sup>.

w) Obrigkeithche Protokolle, Grundbücher,

<sup>1)</sup> Eidesformeln von Amtswegen gefordert 148, 316.

<sup>2)</sup> Inventarien bey der Wahl einer Stiftsoberin 323.  
Kompetenzen = Tabellen 62, 160.

<sup>3)</sup> Kontrakte der Juden wegen Ostern 211.  
Kreditive 64.

Miethverträge in Civil = Kroatien 421.

<sup>4)</sup> Kundmachung, außergerichtl., von Versteigerung. 188.

Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorkommende Verträge und Handlungen eingetragen werden (156, 410) <sup>1)</sup>.

x) Alle Kriminal=Akten. (179.)

y) Legscheine über die zu Gerichts=Handen abgegebenen Depositen (46) <sup>2)</sup>.

z) Mauth=Zoll=Ausschlags=Scheine (oder sogenannte Bolleten) und Passirzettel.

aa) Meldzettel, sowohl solche, welche das Verbbezirkssystem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Polizen=Einrichtung fordert.

bb) Notionen der Gefälls=Administrationen, über verwirkte Kontraband= oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen. (161, 184.)

Jedoch müssen die Notionen wie Urtheile der ersten Instanz gestampelt seyn, wann sie dem Rekurse darüber im Gerichts= oder Gnadenwege, beygelegt werden <sup>3)</sup>.

cc) Quartierzettel der Soldaten.

dd) Alle Quittungen, Gegenscheine, sogenannte Bolleten, oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Kassen, Aemter oder Gefällsbeamten, für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren oder sonst von Amts wegen ausstellen, wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausfertigen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Protokolle über Sponsionen der Vormünder 156.

<sup>2)</sup> Lizenzen ex officio 259, 282.

<sup>3)</sup> Pässe zur Tabakeinfuhr à 5 Pfd. 265.

Siehe Certificate.

Partial=Obligationen des Günther 197.

Pränumerations=Scheine der Buchhändler 245.

<sup>4)</sup> Pupillar= und Kuratel=Vermögen unter 100 fl. 100, 175.

<sup>5)</sup> Register der Wegmauthgebühren=Pächter in Syrien 327.

ee) Quittungen, welche über die eingehobenen Schulgelder ausgestellt werden.

ff) Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäften reisen, für die von ihnen bestrittenen Auslagen ausgestellt werden <sup>1)</sup>).

gg) Scheine und Certificate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und Waaren ertheilen.

hh) Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen der Ordnung ihrer eigenen Manipulation, gegeben werden müssen.

- <sup>1)</sup> Quittungen über Salzfracht 40, 70, 139, 230, 242, 258.  
 — — des Szulkiewicz 141.  
 — — der Interessenten des Bergbau's 87, 112, 158.  
 — — über Pferdbeiträge, Reispauschalien u. s. w. 161, 237, 346.  
 — — und Dokumente der Salzwerke Wieliczka 272.  
 — — über Zwangslieferungen 312, 330.  
 — — über Almosen aus der Wiener Handelsstands-Kasse 200.  
 — — über 5 fl. Interessen galizischer Unterthanen 269.  
 — — über Fuhrlohn d. K. K. Straßen 318, 331.  
 — — Provisionen jährl. 50 fl. 159, 287.  
 — — über zu verrechnende Vorschüsse 342.  
 — — für geringe Viktualien der Versorgungsanstalten, der Bäcker u. s. w. über Lieferungen nach Sakungen. 257<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. 299, 467.  
 — — über Almosen aus Privat-Ver-einen 436, 468.

Rechnungen der Lemberger Naz. Bibliothek 470.

Rechnungsbeylagen des hung. Post. 79.

Reverse auswärtiger Regierungsbehörden de observ. reciproco 66.

— — zur Sicherstellung der Kontreband-Strafen 251, 335, 471.

Schanklizenzen der Juden in Galizien 173, 201.

Schlusßzettel der Senfalen 227.

Schulerrichtungs-Urkunden 469.

Tischtitel der Staatsverwaltung 310.

ii) Schriften, die bey einem Magistrate bloß in den Gemeind = Wirthschaftssachen verhandelt werden.

kk) Tar = Zettel, welche die Gerichte den Partheyen ausfertigen.

ll) Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs = oder Studienfondsgüter anvertrauet ist, in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen. (15, 108.)

mm) Urkunden, die bey In = oder Extrabulation einer Stiftung vorkommen.

nn) Urkunden, welche die Bögte und Pfarrer ausstellen, um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigungsbriefe zu berichtigen.

oo) Alle Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nur einen Gulden, oder weniger beträgt. (209, 280.)

pp) Wachzettel.

qq) Wahlprotokolle, Relationen und Berichte.

rr) Zehend = Quittungen <sup>1)</sup>.

ss) Zeugnisse der Militärparteyen, über eingebrachte Delinquenten.

tt) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten für die unter ihnen ansässigen Fabrikanten und Manufakturisten, über ihre erzeugte, und zur Versendung geeignete Waare. (30, 45, 63.)

uu) Studien = Zeugnisse, in so fern sie lediglich in Absicht auf die Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums, oder zur Erwirkung eines Stipendiums, oder eines Places in einem Seminario oder einer Akademie, ertheilet werden. (142.)

In solchen Fällen sind auch die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte, über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge oder der Mädchen, stämpelfrey.

ww) Zeugnisse, welche den Wehemüttern, die

<sup>1)</sup> Zertifikate zur Sicherheit des Zollgefälls 150, 151, 166, 403.

— — — wegen Gesundheit des Viehes 407.

auf Kosten des Aerariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, ausgestellt werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplomen und Decrete vom Stämpel frey <sup>1)</sup>).

xx) Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die Dienstes-Untauglichkeit der Beamten, in so fern dergleichen Zeugnisse auf unmittelbares Verlangen der Vorgesetzten des Beamten ausgestellt werden.

Ferner auch solche Zeugnisse, welche Pensionisten oder Provisionisten über ihren Aufenthaltsort, und daß sie sich noch am Leben befinden, wegen Erfolglassung des ihnen ausgemessenen Gehalts, beybringen müssen. (95, 113.)

yy) Zeugnisse, die den Zuhörern der Normal-Lehrmethode, und den Katecheten ausgestellt werden. (152, 208, 246.)

zz) Zeugnisse der Obrigkeiten, Seelsorger oder anderer, welche die Armuth eines Dritten bestätigen (142) <sup>2)</sup>).

§. 10. Außer den vorspecificirten Urkunden sind unter den beygefügtten Bedingungen auch noch folgende von dem Gebrauche des Stämpels befreyt:

a) Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern über die von einer Zeit zur andern wechselweise einander gelieferten Waaren, Arbeiten oder Materialien geführt werden; jedoch mit der Rücksicht auf die Vorschrift §. 21. bey o. (129.)

b) Urkunden, welche in einem fremden oder in einem Erblande, wo das Siegelpapier-Gefälle nicht eingeführt ist, errichtet sind. (49, 161, 283, 322.)

c) Urkunden, welche vor Einführung des Stämpelpapier-Gefälls ausgefertigt worden. (156.)

<sup>1)</sup> Zeugnisse der Impfsärzte 252.

<sup>2)</sup> — — zum Behuf des Polizeydienstes 475.

d) Conti, Gegen = Conti, Bilanzen und sonst Berechnungen oder Ausweisungen, welche Banquiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich wechseln. (159.)

e) Wirthschafts =, Vormundschafts =, Kuratels = oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbelegen, so zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschaftsrechnungen ertheilten außergerichtlichen Absolutorien. (112, 235, 257.)

Diese fünf Gattungen von Urkunden sind von dem Stämpel so lange befreyt, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Execution, dem Richter übergeben, oder bey einer Hof = oder andern Stelle, oder bey einem Amte als Beilage eines Geschäfts vorgelegt werden, unterliegen diese Urkunden, oder derselben Abschriften, nicht allein derjenigen Klasse des Stämpels, welcher jede Urkunde nach der gegenwärtigen Vorschrift zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden soll, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stämpel der dritten Klasse beygedruckt werden. (322.)

Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst, in Original beygelegt werden, sind dieselben dem Stämpel nicht unterworfen.

f) Briefe und Privatcorrespondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte, oder auch einer politischen Behörde in Original vorgelegt werden, dürfen nur wie bloße Abschriften gestämpelet seyn. (107.)

g) Eine mündlich oder schriftlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, ein Codizill

oder was dieselbe für einen Nahmen haben mag, unterliegt dem Stämpel nur nach dem Tode des Verfassers, in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publication, von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabsolget wird, und zwar nach der Klasse, zu welcher der Erblasser nach seiner persönlichen Eigenschaft gehört.

h) Die von Feldkaplänen ausgestellten Trauungs-, Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stämpel befreyt, so lange sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind.

§. 11. Wenn in Ansehung einer Urkunde, die ihrer Eigenschaft nach von dem Stämpel nicht befreyt ist, jemand für seine Person eine Befreyung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrifft nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieses Patents genannten Ländern entweder in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stämpel insgemein unterliegende Urkunde ausfertigen oder vorlegen. Es muß daher eine jede in einer dem Stämpelgefälle unterworfenen Provinz, von einem inländischen Unterthan ausgefertigte Urkunde, auch in dem Falle, daß dieselbe für das Ausland, oder für eine inländische Provinz, in welcher das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt wäre, mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn. (49, 91, 161, 283, 338.)

Eben so sind auch die Lehens- Vasallen der böhmischen Krone verbunden, sich dem Gebrauche des Stämpelpapiers in denjenigen Geschäften zu unterziehen, die ein außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen liegendes, dahin gehöriges Lehen betreffen.

§. 12. Ferner sind von dem Gebrauche des Papierstämpels, folgende Parteyen befreyt:

a) Das Reichshofraths- und Reichskanzley- Personale, in so fern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausfertigt <sup>1)</sup>).

b) Die landesfürstlichen Kammerprocuraturen oder Fiskalämter, wenn es auf die Behauptung der Gerechtfame eines Kameral- oder Bankal- Gefälls, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals oder Majestätsrechts, der Territorialhoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der landesfürstlichen Lehens-Angelegenheiten, der Stiftungen, oder der unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankommt: nicht aber, wenn das Fiskalamt Pächter oder sonst Parteyen, in Ausborgungen, Rückständen, Nebenkontrakten, oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchen Fällen die Stämpelgebühr von der durch das K. Fiskalamt vertretenen Partey zu tragen ist. (29.)

c) Klöster und Gemeinden der Religiösen sind stämpelfrey, in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religionsfond erhalten: doch sind unter dieser Stämpelbefreyung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Klostergeistlichen, in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen, oder eigener Handlungen, nicht mitbegriffen. (196.)

d) Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen unterhalten werden, wie auch die Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stämpel unterliegen, ausstellen, nicht aber, in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmäßigen Stämpel sich zu unterziehen hat. (128, 257<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 434.)

Wann aber jemand eine von einer für sich selbst

<sup>1)</sup> Wegen Gesandten, Geschäftsträgern, Konsuln, Konsular-Agenten 224, 464, 486.

von dem Stämpel befreiten Person ungestämpelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten von Amts wegen ungestämpelt ausgefertigten Kontrakt oder eine Quittung, in einem Rechtshandel, oder bey einer politischen Behörde beybringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem kassenmäßigen Stämpel versehen seyn. (273.)

e) Die Armen, welche, nach bewiesener Armuth, unentgeltlich vertreten werden, so weit sie von den Gerichtstaxen losgesprochen sind, werden auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stämpels enthoben. (8, 33, 76, 153.)

Bey andern Stellen und Aemtern aber sind nur die Anbringen derjenigen ohne Stämpel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte und Expeditionen ungestämpelt zu lassen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anders, als auf ein Almosen abzwecket; doch haben sie die Stämpelgebühr alsdann, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f) Unterthanen sind in allen Kontributions- Angelegenheiten, und in allen aus dem Unterthans-Verhältnisse (nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stämpels befreit; doch unterliegen sie dem Stämpel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse, sondern aus einem Verkauf- oder Miethungskontrakt, oder aus einer Waisen-, Kuratel- oder Testaments- Angelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten, entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem Rechtswege gehören (56, 88, 118, 226) <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Adelscher Frauen-Verein 436, 468, 477. Gesellschaft, patriotisch ökonomische, in Prag 67.

§. 13. Die Befreyung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stämpels erstreckt sich nicht weiter, als:

a) auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben, und dessen Officieren und Gemeinen, weiter zwischen diesen und der Regimentskasse, und den Militär = Verpflegsamtern, vorgeht; folglich sind die Urkunden vom Stämpel nicht befreyt, welche Soldaten oder Officiere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

b) Auf alle Quittungen und Empfangscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, oder sonst ein Militärkorps, was die Invaliden, die Verpflegsbäcker, der Fuhrwesens = und Pontonsstand u. aus der Kriegskasse, oder von andern hierzu aufgestellten Departements, an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Nahmen haben mag, empfängt.

c) Auf alle in den Militärdienst einschlagende Amtsgeschäfte, und auf die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, auf die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, auf die kommissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen, über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und der dabey Kommandirten, welche kollektive bezahlet werden, wie auch der Staats = Arrestanten. (300.)

Gesellschaft nied. österr. priv. d. Landwirthsch. 253.

Konkursmasse = Vertreter 11.

National = Bank, österr. 478.

Orden der eisernen Krone 418.

— Leopolds 260.

Rossi, Jos., in Hinsicht der Verrechnung seiner Einnahme für sein Denkbuch u. 336.

Pächter des Koscherfleisch = Aufschlags 256.

Stiftungs = Hauptklasse 217.

Versamamt 137.

d) Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine der Verpflegsämter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben, oder auch von Seite des Landes, vorabfolgt werden; doch sind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militär-Lieferanten oder Kontrahenten, über die zu erhaltenden Zahlungen, auszustellen haben. (83, 97, 110, 119, 120, 167, 312, 345.)

§. 14. Wenn derjenige, welcher Armuths wegen von dem Stämpel befreuet ist, von dem Richter in den Ersatz der Unkosten verurtheilt wird, muß er, ungeachtet seiner Befreyung, dem Gegentheile den Betrag der von diesem ausgelegten Stämpelgebühren vergüten.

§. 15. Der Papier-Stämpel besteht aus folgenden vierzehn Klassen: (279.)

Die erste und geringste Klasse von 3 Kreuzern.

— zweyte	=	=	=	6	—
— dritte	=	=	=	15	—
— vierte	=	=	=	30	—
— fünfte	=	=	=	45	—
— sechste	=	=	=	1	Gulden
— siebente	=	=	=	2	—
— achte	=	=	=	4	—
— neunte	=	=	=	7	—
— zehnte	=	=	=	10	—
— eilfte	=	=	=	20	—
— zwölfte	=	=	=	40	—
— dreyzehnte	=	=	=	80	—
— vierzehnte und höchste				100	—

Der erste Bogen einer jeden Urkunde muß mit dem Stämpel aus einer dieser verschiedenen Klassen versehen seyn.

Für den Fall, daß eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, wird gestattet, daß für die übrigen

Einlagbogen, in Gemäßheit des §. 7., ein Stämpel der mindern Klasse, und zwar in nachfolgender Abstufung gebraucht werden kann:

In allen Fällen, wo der erste Bogen den Stämpel der sechsten Klasse von 1 Gulden nicht übersteigt, bedürfen die andern Bogen nur den Stämpel von 3 Kreuzern.

Zu dem Stämpel der siebenten Klasse von 2 Gulden, den Stämpel von . . . 6 —

Zu dem Stämpel der achten Klasse von 4 Gulden, den Stämpel von . . . 15 —

Zu dem Stämpel der neunten Klasse von 7 Gulden, den Stämpel von . . . 30 —

Zu dem Stämpel der zehnten Klasse von 10 Gulden, den Stämpel von . . . 1 Gulden.

Zu dem Stämpel der eilften Klasse von 20 Gulden, den Stämpel von . . . 2 —

Zu dem Stämpel der zwölften Klasse von 40 Gulden, den Stämpel von . . . 4 —

Zu dem Stämpel d. dreyzehnten Klasse von 80 Gulden, den Stämpel von . . . 7 —

Zu dem Stämpel d. vierzehnten Klasse von 100 Gulden, den Stämpel von . . . 10 —

§. 16. Die Bestimmung, welche Klasse des Papierstämpels in jedem Falle zu gebrauchen sey, fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, welcher die Urkunde ausfertigt, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

In Ansehung der Urkunden, welche nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt wird, classificirt werden müssen, wird zur Grundregel vorgeschrieben, daß eine jede Urkunde, welche der Aussteller in seinem eigenen Geschäft ausfertigt, die Klasse des Stämpelpapiers nach der persönlichen Eigenschaft des

Ausstellers, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Urkunde im Geschäfte eines andern ausgefertigt wird, das Stämpelpapier nach der Klasse der persönlichen Eigenschaft desjenigen, für welchen dieselbe ausgefertigt wird, angewendet werden muß.

§. 17. Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihrer Gatten beurtheilt <sup>1)</sup>).

§. 18. Wenn der Aussteller einer Urkunde, oder derjenige, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, mehrere Eigenschaften hat, so ist der Stämpel nach der höchsten dieser Eigenschaften zu nehmen.

§. 19. Falls die Urkunde von mehreren ausgestellt würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, so muß die Klasse des Papierstämpels nach demjenigen bestimmt werden, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

§. 20. Die Urkunden, wozu die Stämpelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers gewählt werden muß, sind folgende:

a) die schriftlich errichteten lektwilligen Anordnungen, Testamente, Kodicile, oder wie sie sonst genannt werden mögen, mit der in §. 10. bey g. angeführten Rücksicht. (292.)

b) Gewalt und Vollmacht. (213, 311, 444.)

c) Gränzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Gutsbesitzern aufgenommen werden. Wobey zu merken ist, daß die gewöhnlicher Maßen von einer Zeit zur andern vorgenommenen gemeinschaftlichen Gränzbegehungen (Reambulationen), in so fern

<sup>1)</sup> Kinder 75. Juden 123.

hierüber keine Streitigkeiten erfolgen, keiner Stempelgebühr unterliegen

d) Kontrakte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist (33, 37, 88, 178, 278, 331, 348, 427, 432, 445, 459) <sup>1)</sup>.

e) Reverse zum Land.

f) Reverse über eine unbestimmte Summe <sup>2)</sup>.

g) Renuntiationen und Cessionen, welche über keine bestimmte Summe sondern über eine in ihrem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit oder Gerechtsame ausgestellt werden.

h) Verzichte der Weiber und Töchter, wenn die übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält. (101.)

i) Verzichte adeliger Töchter.

k) Außergerichtliche Vergleichs = Urkunden, in welchen keine Summe bestimmt ist. (298.)

l) Vergleichs = Urkunden zu Erwählung eines Schiedsrichters.

m) Majorats = oder Fideikommiß = Errichtung oder Veränderungen, in so fern sie nicht auf eine bestimmte Summe (wornach die Stempelgebühr klassificirt werden kann) lauten.

Die Urkunden, für welche die Bestimmung der Klasse des Papierstempels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgefertigt werden, sind:

a) mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Rücksicht auf §. 10. bey g.

b) Erbserklärungen. (292.)

c) Todtenscheine. (110.)

Bei diesen 3 Gattungen kommt es auf die Person des Erblassers an.

<sup>1)</sup> Erklärung statt des Kontraktes 473.

Quittungen über Legate unbestimmten Werths 125.

<sup>2)</sup> Titeltitel 59, 291, 310.

d) Vormundschafts- oder Kuratelsdekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Nahmen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit, ausstellen <sup>1)</sup>.

Bei dieser Gattung von Urkunden kommt es auf die Eigenschaft des Mündels oder des Kuraten an.

e) Aufgebots- (Verkündigungs-) Scheine, und

f) Ehe-Dispensen.

Beide Gattungen Urkunden, nach der Eigenschaft des Bräutigams.

g) Geburts- oder Tauffcheine, nach der Eigenschaft des Vaters <sup>2)</sup>.

h) Vermählungsscheine, nach der Eigenschaft des Mannes. (110, 345.)

i) Zeugnisse, Dienstabschiede und dergleichen. (33, 130, 161, 164.)

§. 21. Die Urkunden, für welche die Klasse des Stämpels nach dem Werth des Gegenstandes, worüber sie ausgestellt werden, bestimmt werden muß, sind folgende:

a) Absolutorien, die gerichtlich ertheilet werden. (131.)

b) Auszüge, Konti und Rechnungen der Handelsteute, Künstler und Professionisten, über gelieferte Waaren oder Arbeiten. (27, 149, 159, 415, 458.)

c) Behandlung der Gläubiger (pactum praejudiciale).

d) Bestand- oder Bestallungsbriefe, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in den Bestand- oder Bestallungsbriefe bedungen wird. (410.)

Dafern aber auf mehrere Jahre eine jährliche

<sup>1)</sup> Sponsionen 156.

<sup>2)</sup> Reisepässe 18, 33, 69.

Urkunden über den Vermögensstand der Kaufleute 93.

Summe bedungen wäre, so muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Klasse des Stämpels bestimmt werden.

e) Bürgschafts = Urkunden. (119, 251, 335.)

f) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth <sup>1)</sup>).

g) Cautions = Instrumente. (119.)

h) Collationen geistlicher Pfründen.

i) Empfangsscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdienner, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners <sup>2)</sup>).

k) Erbs = Abtheilungen <sup>3)</sup>).

l) Erledigung der Rechnungen, welche gerichtlich ertheilt wird.

m) Expens = Verzeichnisse der Advokaten und Sachwalter. (193.)

n) Hauszins = Quittungen.

o) Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmann, Fabrikanten oder Professionisten, über die abgelieferten Waaren oder Arbeiten geführt werden, jedoch nur, wann dieselben als Auszüge oder Konti, dem Zahler anstatt einer Quittung, unterschrieben ausgehändigt werden; in welchem Falle die beigefetzte Bescheinigung den Erfüllung = Stämpel, nach der dem ganzen Betrag angemessenen Klasse, fordert.

p) Heirathsbriefe, bey welchen der Betrag der wechselseitig gedungenen Heirathsprüche zusammen gerechnet, und der Stämpel nach der ausfallenden Totalsumme gewählt werden muß (278, 459.)

q) Inventarien; doch nicht der erste Aufsatz, welcher von dem Gerichte oder einer andern Behörde von

<sup>1)</sup> Kassescheine, Assegni 17, 31, 52, 60, 87, 47.

<sup>2)</sup> Erbpachtsurkunden 24.

<sup>3)</sup> Erbsklärungen 156, 292.

Erwerbsteuerscheine 328.

Amts wegen verfasst wird, und welcher daher keinem Stämpel unterliegt, sondern die erste legale Abschrift, welche dem Erben, oder demjenigen, für welchen das Inventarium aufgenommen wurde, zugestellet werden muß. Die Klasse des Stämpels muß nach der Summe des schuldenfreyen Vermögens, das ist, nach Abzug aller Passiven, bestimmt werden.

Die weiteren Abschriften eines solchen Inventars unterliegen bloß derjenigen Stämpelgebühr, welche für alle gerichtlich vidimirte Abschriften vorgeschrieben ist <sup>1)</sup>.

r) Kauf- und Verkaufsbriefe. (55, 118, 244, 325.)

s) Kontrakte aller Arten, welche in verschiedenen Vorfällen errichtet werden. Darunter gehören auch diejenigen Kontrakte, welche von Seite eines Regiments, eines Corps oder einer andern Militär-Behörde, mit Handelsleuten, Fabrikanten, Handwerkern oder andern Entrepreneurs abgeschlossen werden <sup>2)</sup>.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bey allen Kontrakten, welche auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag für die ganze Dauerzeit des Kontrakts zusammengerechnet, und nach der dadurch ausfallenden Summe die Klasse des Stämpels bestimmt werden muß. (12, 33, 37, 55, 88, 115, 118, 178, 187, 278, 325, 331, 340, 345, 432, 445, 473.)

t) Notariats-Urkunden, die über Geld oder Geldeswerth ausgefertigt werden.

u) Pfand-Verschreibungen. (118, 325.)

w) Quittungen aller Arten; auch diejenigen, welche für erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteurs oder Räuber, für die von den Unterthanen bey dem Verkaufe ihrer unterthänigen Gründe ausbedungenen Wohnungen, für die einem Exekutionsführer überantworteten Gelder des Schuldners, oder für die ohne der

<sup>1)</sup> Inventarien 28, 48, 114, 156, 231, 270, 292, 303, 317, 323, 413.

<sup>2)</sup> Chekontrakte. 427, 459.

Verbindlichkeit des Rückerslags erhobenen Depositen ausgestellt werden (12, 16, 21, 23, 27, 40, 42, 58, 64, 87, 112, 125, 129, 136, 161, 176, 192, 267, 271, 276, 293, 294, 299, 320, 321, 325, 331, 342, 408, 425, 435, 436, 439, 441, 487, 489, 490) <sup>1)</sup>.

x) Gerichtlich ausgefertigte Raitbriefe.

y) Majorats- oder Fideikommiß-Errichtungen, in so fern sie einen bestimmten Kapitalbetrag enthalten.

z) Reverse und Renuntiationen, dafern sie bestimmte Summen enthalten (59, 92, 291) <sup>2)</sup>.

aa) Schenkungs-Urkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens. (118, 325.)

bb) Schätzungen oder Schätznoteln; mit Ausnahme derjenigen, welche bey den unter der öffentlichen Leitung stehenden Pfand- oder Leihhäusern (Verfasserämter) gewöhnlich sind. (114, 225, 413.)

cc) Schuldbriefe.

dd) Stiftbriefe. (53, 234, 319, 409.)

ee) Tauschbriefe.

ff) Vergleichsurkunden, welche außergerichtlich geschlossen werden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält. (298.)

gg) Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge, und Erbschafts-Ueberantwortungen (100, 175, 292, 303, 306, 413, 472) <sup>3)</sup>.

hh) Verzichte der Weiber, in so fern sie eine bestimmte Summe betreffen. (101, 119, 140.)

ii) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten

<sup>1)</sup> Interimsquittungen 176.  
Interessen-Coupons 266.  
Reisevorschuß-Quittungen 290.  
Zinsquittungen 129, 192, 408.

<sup>2)</sup> Sabbriefe 244.

<sup>3)</sup> Tischtitel 461.

Theillibell 461.

oder Obrigkeiten, über einen Gegenstand von bestimmtem Werth ausgestellt werden. (319.)

kk) Alle Expeditionen der Hof- und Länderstellen oder anderer öffentlicher Behörden, wodurch eine Besoldung, eine Zulage oder Beyhülfe, eine Pension, Provision oder Remuneration, ein Tag- oder Uebersiedlungsgeld zc. bewilliget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade, eine Kontraband- oder andere Geldstrafe, oder eine sonst gesetzmäßige Gebühr, in einem bestimmten Betrage, nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern eröffnet wird. (159, 170, 305, 307, 313, 425, 435, 463.)

§. 22. Für alle zur rechtlichen Verfahrnung nothwendigen Schriften und Urkunden, in so fern solche nicht nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder derjenigen, in deren Geschäften sie ausgestellt werden, oder aber nach dem Werthe des Gegenstandes, andern Stempel-Klassen unterliegen, bleibt es ganz bey den bisherigen Stempelflassen, daß also in Ansehung des sogenannten Gerichtsstämpels keine Abänderung geschieht.

Zur Behebung aller Zweifel und Anstände, welche hierüber eintreten können, werden die Gattungen der Schriften, für welche der bisherige Stempel beybehalten ist, folgender Maßen specificirt:

Zur ersten Klasse, nämlich zu dem Stempel von 3 Kreuzern, gehören:

a) Alle Anbringen und Saßschriften, zur ordentlich rechtlichen Procedur (100, 111, 314) <sup>1)</sup>.

b) Abschriften der Urkunden, die nicht vidimirt sind <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Sieh auch Ablassungen 122, 431, 481.

<sup>2)</sup> Sieh auch Beylagen 100, 156.

c) Auszüge aus den Protokollen, über die mündlich aufgenommenen Klagen.

d) Abschriften des Zustellungs = Scheins.

e) Appellations = Anmeldungen.

f) Appellations = Beschwerden.

g) Appellations = Einreden.

h) Beantwortung des Aufgeforderten, über die ihm angeschuldete Berührung.

i) Befinden (Gutachten) der Kunstverständigen, wenn es der Partey in Abschrift ausgefolget wird.

k) Berichte der Gerichtsdienner, über die vorgenommene Pfändung, wenn sie den Parteyen in Abschrift ausgefolget werden.

l) Beweggründe eines Urtheils, wenn sie der Partey verabsolget werden.

m) Beweisschriften.

n) Baurisse und Pläne, die bey Aufforderung zum vorhabenden Bau eingelegt werden.

o) Expeditionen und alle Schriften, welche bey einer Concurß = Verhandlung laufen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, den Vertreter der Concurßmasse, oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile, oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Concurßfalle vorkommenden Schätzungen, Inventuren, Feilbietungen. &c.

p) Expeditionen und Decrete, womit von einer Gerichtsstelle das auf eine rechtliche Angelegenheit Bezug habende Gesuch einer Partey abgeschlagen wird (44) <sup>1)</sup>.

q) Klagen, aus was immer für einem Klagrechte sie bestehen.

r) Mängel = Erläuterungen, fernere Bemängelungen, und darüber erfolgende Erläuterungen, wenn sie in einer Rechtsache die Stelle der Sabschriften vertreten.

<sup>1)</sup> Expens = Verzeichnisse 193.

- s) Nullitäts = Beschwerden.
- t) Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, mündlich verhandelte Nothdürften, niedergeschriebene Zeugen = Aussagen, wenn sie den Parteien in Abschrift ausgefolget werden.
- u) Rathschläge.
- w) Rechtfertigungsschriften über das Ausbleiben bey Gerichte.
- x) Revisions = Anmeldungen.
- y) Revisions = Beschwerden.
- z) Revisions = Einreden.
- aa) Rechnungen, sammt ihren Beylagen, und den damit verflochtenen Mängeln und Erläuterungen ic, jedoch nur erst dann, wenn sie in einem Rechtsstreite bey Gericht eingelegt werden.
- bb) Schlusschriften.
- cc) Testaments = Ausweise. (124.)
- dd) Vermögens = Ausweise, zu Bestimmung des Mortuariums. (28, 96, 231, 270.)
- ee) Verzeichnisse der vorhandenen Schriften (rotulus actorum).
- ff) Verzeichnisse des Vermögens, bey Abtretung der Güter.
- gg) Weis = oder Zeugen Artikel <sup>1)</sup>.
- hh) Zeugnisse der Gerichtsdiener, über die gepfändeten Güter.
- Dem Stempel der dritten Klasse, das ist zu 15 Kreuzern, unterliegen:
- a) Abschriften, welche vidimirt werden. (80.)
- b) Anstellungsdecrete eines Sequesters.
- c) Schreiben und Antwortschreiben, oder Compaßschreiben, welche in dem Geschäfte einer Party von dem Richter, oder von der Obrigkeit an andere Richter, Obrigkeiten oder Stellen ergehen (94, 111) <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Zeugenaussagen, Reverse 156.

<sup>2)</sup> Ablassungen 122, 431, 481.

d) Aufkündigungen.

e) Auffandungen der Gülden und Lehen, Kraft welchen der Käufer einer unterthänigen Realität, oder einer städtischen Gülte oder eines Lehens, an die Gewähr oder an die Gült geschrieben werden kann. (136, 325, 340, 431.)

f) Aussprüche der Schiedsrichter.

g) Befehle, wodurch einem außer Landes wohnenden oder unbekanntem Beklagten, ein Vertreter benannt wird.

h) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Parteyfachen. (22, 156.)

i) Beschreibungen der gepfändeten Güter, welche der Partey in Abschrift verabfolget werden.

k) Edicte, die zur Feilbiethung eines Guts, Einberufung eines unbekanntem Beklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger zur zeitlichen Behandlung, oder sonst in einer Parteysache erlassen werden. (122, 156, 270.)

l) Erklärungen, die von einer Partey im Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht werden.

m) Alle Rescripte der Gerichtsstellen in Parteyfachen. (216, 303.)

n) Relationen über die Einantwortung eines Guts <sup>1)</sup>.

o) Urtheile der ersten Behörde.

p) Urtheile des Apellations-Gerichts, und die von der untern Behörde ergehenden Intimationen derselben, an die Parteyen.

q) Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche.

r) Anordnungen zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittelst einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestämpeltes Anbringen geschrieben werden.

s) Verordnungen, die bey verwilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der den Verboth in Händen hat. (111.)

t) Intimation der Revisionsurtheile, an die untern Richter, und von diesen an die Partey.

Das Revisionsurtheil ist in der sechsten Klasse zu 1 Gulden zugewiesen.

§. 23. Für alle, die vorsepecificirten rechtlichen Verhandlungen nicht betreffende Fälle, wird die Anwendung der oben §. 15. festgesetzten 14 Klassen folgender Maßen vorgeschrieben:

Die erste Klasse, von 3 Kreuzern:

Für die Geldurkunden aller Art, wovon die Summe nicht 25 Gulden übersteigt. Für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stämpel des ersten Bogens nicht über 1 Gulden beträgt. (100, 279, 482.)

Die zweyte Klasse, von 6 Kreuzern:

Für alle Geldurkunden über 25 bis 100 Gulden. (100, 279, 482.)

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stämpel des ersten Bogens nicht über 2 Gulden beträgt.

In Ansehung der persönlichen Eigenschaft gehören zu dieser Klasse folgende Parteyen:

1) Aufsichtspersonale, oder andere, in was immer für einem öffentlichen oder Privatdienste angestellte Personen der minderen Cathegorie.

2) Amtsbothen.

3) Bräuer- oder Müllerknechte.

4) Dienstgesinde bey den Landwirthschaften.

5) Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

6) Gesellen bey Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten und Manufakturen.

7) Hausknechte und Heizer.

- 8) Jäger gemeine <sup>1)</sup>).
- 9) Lehrlingen.
- 10) Livree = Bediente.
- 11) Layenbrüder.
- 12) Meßner und Kirchendiener, auf den Dörfern, und in den Schutzstädten und Märkten.
- 13) Soldaten, gemeine, und Unterofficiere.
- 14) Schaffer.
- 15) Schäfler, und dergleichen mindere Dienerschaft.
- 16) Schullehrer bey den Trivialschulen auf den Dörfern.
- 17) Tagwerker.
- 18) Ueberhaupt alle Parteyen, Unterthanen oder Contribuenten, welche einer andern Stämpelklasse nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Ferner wird die obige Stämpelklasse auch für nachspecificirte Urkunden bemessen:

- 19) Kundschaften für die Handwerks = Gesellen. (19, 87.)
- 20) Wanderpässe für dieselben. (18.)
- 21) Anbringen und Bittschriften aller Art, und an alle Behörden ohne Ausnahme, die nicht in Hinsicht auf die rechtliche Entscheidung über eine Streitsache eingereicht werden. (26, 35, 57, 83, 87, 100, 161, 300, 314.)
- 22) Die Abschriften aller Urkunden und Beylagen, welche nicht vidimirt werden (100.)
- 23) Auszüge und Abschriften von Protokollen, über verschiedene im politischen Wege aufgenommene Klagen, oder sonst erhobene Gegenstände.
- 24) Expeditionen und Decrete, die von Kreisämtern, Administrationen oder andern untern Behörden, auf dem politischen Wege, in Parteysachen erlassen

---

<sup>1)</sup> Kr ä m e r, welche keine Bürger sind 145.

werden, in so weit sie einer andern Stämpelklasse nicht zugewiesen sind. (26, 44.)

25) Alle andern Urkunden und Schriften, die nicht sonst einer Klasse zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich von dem Gebrauche des Stämpelpapiers ausgenommen sind. (85<sup>1)</sup>).

Die dritte Klasse, zu 15 Kreuzern.

In Ansehung der Urkunden, wozu die Stämpelklasse nach dem Werth gewählt werden muß:

Für den Geldbetrag über 100 Gulden bis 250 Gulden (279, 482); ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen einen Stämpel von 4 Gulden fordern.

In Rücksicht auf persönliche Eigenschaft sind dieser Klasse nachbenannte Parteyen zugewiesen:

1) Mindere Beamten, in öffentlichen und Privatdiensten, die in einer zur höheren Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienststufe stehen.

2) Bürger in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. (65.)

3) Besizer der Dominical-Realitäten, dafern sie Unterthanen sind.

4) Geistliche Cooperatoren und Capläne, wie auch alle Priester, welchen keine besondere Amtsverwaltung, und kein besonderer Charakter verliehen ist.

5) Magistrate und ihre Vorsteher, nämlich: Bürgermeister, Stadtrichter, Vicebürgermeister, Rathsmänner, Besizer u. von Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

6) Schullehrer in Schutz- und unterthänigen, wie auch landesfürstlichen Städten und Märkten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

<sup>1)</sup> Vormundschafts Dekrete 249.

Eidesformeln in Part. Geschäften 148, 316 vide auch §. 9. lit. g.

Empfangsscheine, Recepissen über zurückerhaltene Kauzionen 219.

7) Meßner und Kirchendiener in landesfürstlichen Provinzial-Städten und Märkten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

8) Wirthe gemeine, auf dem platten Lande.

Ferner für nachbenannte Urkunden:

9) Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

10) Wahlbriefe in diesen Städten und Märkten.

11) Alle Abschriften, welche vidimirt werden. (80).

12) Ersuch-, Compaß- oder andere Schreiben, die in dem Geschäfte einer Partey, von einer Obrigkeit oder öffentlichen Behörde an die andere, zu was immer für einem Ende, verlassen werden. (138.)

13) Aufkündigungen im außergerichtlichen Wege.

14) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Parteysachen <sup>1)</sup>.

15) Consense, welche die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung, ertheilt. (20, 173, 201, 341) <sup>2)</sup>.

16) Durchfuhrs- (Transito) Pässe.

17) Alle Expeditionen, welche über die von den Hofstellen ertheilten Gnaden oder anderen Bewilligungen, von den Länder-Stellen an die Parteyen erlassen werden; wie auch alle Expeditionen, die im politischen Wege, von den Länder-Stellen an die unteren Aemter und Behörden, in Parteysachen ergehen <sup>3)</sup>.

18) Grundverschreibungen, Gewähr-, Schutz-, Lehenbriefe, oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen der Erblande, diejenigen Urkunden benannt werden, welche bey dem Antritte des Besizes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes, den Un-

<sup>1)</sup> Besetzungsvorschläge 32, 51, 62, 78, 160, 170.

<sup>2)</sup> Handlungslizenzen für Krämer mit Zucker u. s. w. 82, 87, 99, 105.

<sup>3)</sup> Gewalt und Vollmacht in Bergbausachen, Besessionen, Verträge, Kontrakte ohne bestimmten Werth 87.

terthanen oder Grundholden ertheilet werden. (55, 87, 118, 244, 277, 340.)

19) Grundbuchs = Extracte. (118, 244, 277.)

20) Landtafel = Extracte (118, 244, 277) <sup>1)</sup>.

21) Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Parthey, von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden; jedoch unterliegen alsdann nur die darüber an die Kreisämter und Magistrate directe ergehenden Verfügungen dem Papierstempel, nicht aber auch die von Seite der Kreisämter an alle Obrigkeiten umlaufende Kreis schreiben, oder sogenannte Currenden.

22) Spannzettel. (205.)

23) Bergrichterliche Schurf = und Lehenbriefe. (87.)

24) Zeugnisse der Directoren, über die Prüfungen aus allen Normalschul = Gegenständen. (208, 240).

25) Zeugnisse der Präfecte über die Prüfungen aus allen Humanitäts = Klassen <sup>2)</sup>.

Die vierte Klasse zu 30 Kreuzern,

Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe classificirt werden, in Betrag über 250 Gulden bis 500 Gulden. (279, 482.)

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen den Stempel von 7 Gulden fordern.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft gehören folgende Parteyen zu dieser Klasse:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 1) Concipisten,    | } bey den landesfürstlichen<br>Länderstellen, und in an-<br>dern öffentlichen oder Pri-<br>vatdiensten. |
| 2) Raiträthe,      |   |
| 3) Raitofficiere,  |   |
| 4) Kasseofficiere, |   |
| 5) Adjunkten,      |   |
| 6) Protokollisten, |   |

<sup>1)</sup> Münz ausfuhrspässe 41.

Pässe zur Einfuhr des rohen Kupfers 86. und des Zitterdrahtes 174.

<sup>2)</sup> Zeugnisse über den Religions = Unterricht der Brautleute 243.

7) Registranten und Kanzellisten bey den Hof- und Länderstellen, wie auch bey den landesfürstlichen Gefälls- oder andern öffentlichen und Privat-Administrationen, Oberdirectionen, Inspektionen zc. zc.

8) Handlungskommiss.

9) Hausofficiere.

10) Magistratsbeamte mindere, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Klasse zugewiesen sind, in landesfürstlichen Städten, und in der Hauptstadt einer Provinz.

11) Pfarrer und Seelsorger in Landstädten und auf dem Lande, ohne Unterschied der Religion <sup>1)</sup>.

12) Schullehrer in der Hauptstadt einer jeden Provinz. (25.)

13) Mesner und Kirchendiener, in der Hauptstadt einer Provinz.

14) Wirthe in den Städten und Märkten überhaupt, wenn sie nicht das Bürgerrecht besitzen, mithin nicht nach den für die Bürger bestimmten Klassen behandelt werden können.

Ferner unterliegen dieser Klasse nachgenannte Urkunden:

15) Entlassungsscheine für herrschaftliche Beamte und Hausofficiere.

16) Reisepässe in das Ausland, ohne Unterschied derjenigen Personen, welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft einer höheren Stämpelklasse zugewiesen sind. (18, 33, 69, 120 vide S. 20.)

17) Expeditionen über die unmittelbar und aus eigener Macht erfolgenden Entschliessungen der Länderstellen, in Gnadensachen.

18) Entschliessungen der Kreisämter und Gefälls-Administrationen, in Gnadensachen.

19) Meisterrechtsbriefe in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

---

<sup>1)</sup> Feldkapläne 172.

Die fünfte Klasse zu 45 Kreuzern,  
Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldes-  
werthe classificirt werden, im Betrage über 500 Gul-  
den, bis 750 Guden. (279, 482.)

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, sind  
noch folgende Parteyen dieser Klasse zugewiesen;

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1) Sekretäre,   | } bey den landes-<br>fürstlichen Länder-<br>stellen und in an-<br>dern öffentlichen und<br>Privatstellen. |  |
| 2) Expeditoren,   |   |  |
| 3) Registratoren,   |   |  |
| 4) Taxatoren,   |   |  |
| 5) Rathsprötokollisten,   |   |  |
| 6) Kassiere,  |   |  |
| 7) Buchhaltereyvorsteher,   |   |  |
| 8) Assessoren,  |   |  |
| 9) Koncipisten,   |   |  |
| 10) Raiträthe,  |   | } bey den Hofstellen und<br>Hofämtern. |
| 11) Kontrolöre,   |   |  |
| 12) Adjunkten,  |   |  |
| 13) Kreiscommissäre.  |   |  |
| 14) Bürger in landesfürstlichen Städten, außer<br>der Hauptstadt einer Provinz. (65.)   |   |  |
| 15) Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorste-<br>her und Rathsmitglieder, in den landesfürstlichen<br>Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz: |   |  |
| 16) K. K. Officiere.  |   |  |
| 17) Pfarrer, Dechante und Seelsorger, in den<br>Hauptstädten jeder Provinz, ohne Unterschied der Reli-<br>gion <sup>1)</sup> .                        |   |  |
| 18) Wirthschaftsbeamte, herrschaftliche, welche<br>nach ihrer Eigenschaft nicht schon einer andern Stäm-<br>pelflasse zugewiesen sind.                |   |  |
| Auch nachbenannte Urkunden unterliegen dieser<br>Stämpelflasse <sup>2)</sup> :  |   |  |
| 19) Bürgerbriefe oder Urkunden über das ertheilte   |   |  |

<sup>1)</sup> Feldsuperior 172.

<sup>2)</sup> Absolutorien für unadelige Schüler höherer Fakul-  
täten 75.

Bürgerrecht in landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

20) Wahlbriefe für diese Städte.

21) Wahlfähigkeits = Dekrete zu Magistratsraths = Bürgermeisters = oder Vicebürgermeistersstellen, außer der Residenz und der Hauptstadt einer Provinz.

Die sechste Klasse, zu 1 Gulden,

Ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe classificirt werden müssen, für den Betrag über 750 Gulden bis 1000 Gulden (279, 482); ingleichen für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 10 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft ist diese Klasse für nachfolgende Parteyen bemessen:

1) Alle Vorsteher eines Amtes, welche den Titel: Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren oder Administratoren führen, sie mögen in landesfürstlichen, öffentlichen oder Privatdiensten stehen, und worunter auch die eine Wirthschaft, eine Fabrik, oder ein anderes Geschäft dirigirenden Oberbeamten, unter dem Nahmen: Verwalter, Kommissäre 2c. mitbegriffen sind.

2) Sekretäre,

3) Expeditoren,

4) Registratoren,

5) Taxatoren,

6) Zahlmeister,

8) Hauptkassiere,

8) Buchhaltereyvorsteher,

} bey den Hoffstellen.

9) Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher und Rathsmitglieder in der Hauptstadt einer jeden Provinz.

10) Bürger in den Hauptstädten einer jeden Provinz. (65.)

11) Postmeister.

12) Geschworne, ordentliche, Börse = und Waaren = Sengalen.

13) Meisterrechtsbriefe in landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

14) Revisions = Urtheile.

15) Universitätsgutachten in Rechtsfachen.

Endlich werden folgende Urkunden dieser Klasse zugewiesen <sup>1)</sup>:

16) Minderjährigkeitsnachsichten für alle Personen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft nicht einer höhern Stämpelklasse zugewiesen sind.

17) Wahlfähigkeitsdekrete zu Magistratsraths =, Bürgermeisters = oder Vicebürgermeisterstellen, in der Hauptstadt einer Provinz, und in der Residenzstadt.

Die siebente Klasse zu 2 Gulden,

Für die Urkunden, welche nach dem Geldwerthe zu klassificiren sind, im Betrage über 1000 Gulden bis 2000 Gulden. (279, 482.)

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stämpel von 20 Gulden versehen seyn muß.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, ist diese Klasse für nachbenannte Parteyen bestimmt:

1) Adelige, welchen ein in = oder ausländischer Adel eigen ist. (36.)

2) Doktoren, welche die Doktorwürde wirklich erlangt haben. (25)

3) Fabriks = Inhaber.

4) Gefälls = oder Güter = Pächter.

5) Großhändler, Wechsler (Banquiers) und Niederlags = Verwandte.

6) Hofagenten und öffentliche Notare. (464.)

7) K. K. wirkliche Räte bey den politischen und Justizstellen in den Provinzen.

8) Titular = Hof = und andere Räte, in öffentlichen und Privatdiensten.

---

<sup>1)</sup> Lehrbriefe 33.

9) Staats-Officiere <sup>1)</sup>).

Auch sind folgende Urkunden dieser Klasse zugewiesen:

10) Expeditionen, welche von den Hofstellen über die landesfürstlichen Gnaden = Verleihungen, an die unterstehende oder anderen Hofbehörden erlassen werden.

11) Dekrete, wodurch eine Hofstelle einer Parthey eine solche landesfürstliche Gnadenverleihung unmittelbar bekannt macht.

12) Bürgerbriefe oder Urkunden, über das ertheilte Bürgerrecht in der Hauptstadt einer Provinz.

13) Consense zur Berehlichung der Juden überhaupt.

14) Diplome über die verliehene Doktorwürde.

15) Universitäts = Zeugnisse, über das erlangte Doktorat <sup>2)</sup>.

16) Meisterrechtsbriefe in der Hauptstadt einer Provinz <sup>3)</sup>.

17) Verschleiß = Lizenzen für die Traffikanten landesfürstlicher Gefälle (Kleinverschleisser oder Minutierer). (38., 259, 282.)

18) Wahlbriefe, in der Hauptstadt einer Provinz.

Die achte Klasse zu 4 Gulden,

Ist bestimmt in Ansehung der Urkunden, die nach dem Geldwerthe classificirt werden müssen, für die Summe über 2000 Gulden bis 4000 Gulden. (229, 482.)

Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stämpel von 40 Gulden versehen seyn muß.

<sup>1)</sup> Konsuln, Vize - Konsuln, Konsular - Agenten 486.

<sup>2)</sup> Lehenspflichtscheine 20.

<sup>3)</sup> Handlungslizenzen für Krämer in Dörfern 82, 90, 99, 106, 443.

Hausierpässe 10, 14, 168.

In Hinsicht der persönlichen Eigenschaft, gehört diese Klasse für nachbenannte Parteyen:

1) Diejenigen, die ein ständisches Gut eigenthümlich besitzen.

2) Erzpriester.

3) Die Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen.

4) K. K. Generale.

5) Wirkliche K. K. Hofrätthe.

6) Pröbste.

7) Den Ritterstand überhaupt.

8) Superintendenten der nicht katholischen Religionen.

9) Superintendenten der Stiftungen <sup>1)</sup>.

Endlich für die folgenden Urkunden:

10) Diplome, wegen Erhebung in den Adelsstand.

11) Ernennung der Capitularen, Erzpriester und der Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen.

12) Expeditionen, welche in Ausübung der Majestätsrechte, unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insiegel, für eine der obbenannten Parteyen erlassen werden.

13) Entschliessungen der Hofstelle, unmittelbar in Gnadensachen, in sofern der Werth oder Betrag, welcher dadurch der Partey zu Guten kommt, und wornach der Stämpel zu classificiren wäre, nicht bestimmt werden kann.

14) Fabriks- oder Handlungsbefugnisse. (20.)

15) Handlungs- Legitimationen für die Handelsleute, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

16) Incolats- oder Indigenats- Verleihungen, im Adelsstande.

---

<sup>1)</sup> General-Konsuln 486.

17) Lehenbriefe und Lehenindulte für den Adelstand.

18) Wahlbriefe für die Parteyen, welche der achten Klasse zugewiesen sind <sup>1)</sup>.

Die neunte Klasse zu 7 Gulden,

Gehört für die Urkunden, die nach dem Geldeswerthe classificirt werden, im Betrage über 4000 bis 7000 Gulden. (279, 482.)

Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stämpel von 80 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, wird diese Klasse für nachgenannte Parteyen vorgeschrieben:

1) Aebte, infulirte.

2) Prälaten. Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

3) Geheime Räthe.

4) K. K. Staats- und Konferenzräthe.

Ferner für folgende Urkunden:

5) Diplome, wegen Erhebung in den Ritterstand.

6) Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insiegel, von der Hoffstelle, für eine der obbenannten Personen erlassen werden.

7) Handels- Legitimationen für Handelsleute, in landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

8) Incolats- oder Indigenats- Verleihungen für den Ritterstand.

9) Lehenbriefe und Lehen-Indikte, für erst gemeldeten Stand.

10) Verschleiß- Lizenzen für die Sub- oder Unter- wie auch exponirten Verleger landesfürstlicher Gefälle.

<sup>1)</sup> Tischtitel in Galizien 92, vide §. 21. Z.

11) Privilegien, die von dem Landesfürsten auf bestimmte Jahre ertheilet werden.

12) Wahlbriefe für die der neunten Klasse zugewiesenen Parteyen.

13) Waaren = Ausfuhrspässe, ohne Rücksicht, ob solche von der Hofstelle oder einer anderen Landesbehörde ausgefertigt werden. (493.)

Die zehnte Klasse zu 10 Gulden,

Ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassificirt werden, für die Summe über 7,000 bis 10,000 Gulden. (279, 482.)

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stämpel von 100 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft wird diese Klasse für nachfolgende Parteyen vorgeschrieben:

1) Bischöfe.

2) Grafen und Freyherrn: Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

Ingleichen für folgende Urkunden:

3) Bewilligung eines jüdischen Bethhauses (Synagoge).

4) Diplome über die Erhebung in den Freyherrnstand.

5) Expeditionen überhaupt, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insiegel, von Seite der Hofstelle, für eine der obgenannten Personen erlassen werden.

6) Handlungs = Legitimationscheine, für Kauf- und Handelsleute, in den Hauptstädten einer Provinz.

7) Incolats = und Indigenats = Verleihungen, im Freyherrnstande.

8) Privilegien, zeitliche, ausschließende. (Privilegia privata.)

9) Erblichkeits = Privilegien auf Posten.

10) Verschleiß = Lizenzen für die Haupt = oder Distriktsverleger landesfürstlicher Gefälle.

11) Waaren = Einfuhrspässe, ohne Rücksicht, ob sie von der Hofstelle oder einer Landesbehörde ausgefertigt werden. (77, 202, 265, 341, 493.)

Die eilfte Klasse zu 20 Gulden,

Trifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassificirt werden, im Betrag über 10,000 bis 20,000 Gulden. (279. 482.)

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft werden dieser Klasse folgende Personen zugewiesen:

1) Erzbischöfe.

2) Fürsten: Auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

Ferner nachfolgende Urkunden:

3) Bewilligungen zur Haltung einer Privat = Kapelle oder eines Privat = Bethhauses, ohne Unterschied der Religion <sup>1)</sup>.

4) Diplome über die Erhebung in den Grafenstand.

5) Incolats = und Indigenats = Verleihungen im Grafenstande.

6) Konfirmationen der Bischöfe (in temporalibus).

7) Lehenbriefe und Lehen = Indulte, für den Freyherrn = Grafen = und Fürstenstand.

8) Privilegien auf Großhandlungen oder auf Fabriken.

9) Privilegien auf beständige Zeiten.

Die zwölfte Klasse zu 40 Gulden,

Wird für die Urkunden, die nach dem Geldeswerthe klassificirt werden müssen, vorgeschrieben, für den Betrag über 20,000 bis 40,000 Gulden. (279, 482.)

<sup>1)</sup> Minjamin 190.

Auch für nachfolgende Urkunden:

- 1) Diplome über die Erhebung in den Fürstenstand.
- 2) Incolats = oder Indigenats = Verleihungen im Fürstenstande.
- 3) Confirmationen der Erzbischöfe, (in temporalibus).

Die dreyzehnte Klasse von 80 Gulden, Ist allein für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe classificirt werden, bestimmt, und zwar für den Betrag über 40,000 bis 80,000 Gulden. (279, 482.)

So wie endlich auch

Die vierzehnte Klasse von 100 Gulden, nur für die ersterwähnten Geldurkunden, im Betrage über 80,000 Gulden festgesetzt wird. (279, 482.)

§. 24. Für den richtigen Gebrauch des Stämpels, nach der vorgeschriebenen Klasse, haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

a) Diejenigen, welche diese Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder anstatt Quittung angenommen haben;

b) Diejenigen in deren Namen, das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird;

c) Die dabey einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, wenn sie für ihre Parteyen ungestämpelte oder nicht gesäßmäßig gestämpelte Schriften einreichen;

d) Die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Kalkulanten, in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer Censur und Revision unterworfenen Rechnungen angeschlossen sind, wenn sie die Rechnung, ungeachtet des mangelnden oder nicht klassenmäßigen Stämpels, berichtiget, folglich den Mangel nicht vorschriftmäßig geahndet und angezeigt haben (§, 13, 104) <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Aktenregenten in Galizien 156. c.

§. 25. Auf die Uebertretung der gegenwärtigen Vorschrift wird zur Strafe festgesetzt:

Für den, oder die Aussteller der Urkunde, in so fern solche mit keinem Stämpel versehen ist, der zwanzigfache Betrag, und wenn eine mindere Klasse, als vorgeschrieben ist, gebraucht worden wäre, der zehnfache Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr. (207, 280, 492.)

Nebenbey muß in beyden Fällen der vorschristmäßige Stämpelbogen nachgetragen werden. (178, 184.)

Für die im vorgehenden 24. §. bey a. b. und c. angeführten Parteyen, welche dabey eingeschritten, sind hingegen, und zwar für eine jede derselben, wegen der unterlassenen Aufmerksamkeit, der zehnfache Betrag der obigen Strafgebühr. (135, 207, 280, 492.)

Die unter d. benannten Privatbeamten sollen für jedes Uebersehen, in so fern die Gesetzübertretung in dem ganz unterlassenen Gebrauche des Stämpels besteht, mit dem vierfachen, und wenn die Uebertretung in dem unterlassenen Gebrauche des klassenmäßigen Stämpels besteht, mit dem zweyfachen Betrage der vorgeschriebenen Stämpelgebühr bestraft werden. (5, 220.)

Die Tarämter haben diese Strafbeträge nach der Vorschrift der §§. 3. und 4. einzubringen. (162.)

Dasselbe haben auch andere Obrigkeiten, und landesfürstliche Aemter, ohne Ausnahme zu bewirken, der Partey ihre Straffälligkeit durch eine Note bekannt zu machen, zugleich aber diesen Fall der in der Hauptstadt der Provinz aufgestellten Gefälls-Administration anzuzeigen, sonach die eingebrachten Strafbeträge der Partey zu quittiren, und dieselben ohne lange Verzögerung, zu Händen der Gefälls-Administration abzuführen (156) g. <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Summarische Kaffe-Ausweise abzugeben 457.

Wenn die Parteien die Strafen nicht erlegen wollten, muß von den Tax- und andern landesfürstlichen Aemtern oder Obrigkeiten die Anzeige an die vorgedachte Administration erstattet werden, damit dem Straffälligen eine förmliche Straf-Notion zugesertiget, und dafern auch dieser nicht Folge geleistet würde, der Betrag durch die Kammerprokurator auf dem ordentlichen Wege, eingebracht werden könne. (199.)

§. 26. Von allen solchen Strafbeträgen, welche Obrigkeiten oder andere landesfürstliche Aemter den Gefällen-Administrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch obengedachte Notionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamte zehn vom Hundert als eine Belohnung erhalten. (212.)

§. 27. Andere Anzeigen einer ungestämpelten oder nicht mit dem kassenmäßigen Stämpel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bey einem Gerichte, oder bey einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte, oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich behandelt, und wobey die Rücksicht auf den unechten, oder ganz mangelnden Stämpel unterlassen worden wäre, wird der dritte Theil, und der gleiche Antheil auch dem Apprehendenten, in so fern aber der Denunciant und Apprehendent eine und dieselbe Person seyn sollte, zwey Drittheile der durch die Anzeige und Mitwirkung eingegangenen Strafbeträge, nach Abzug der Gerichts- und andern Unkosten, wie auch des Fiskal-Antheils (*quota fisci*) zugesichert. (132, 223, 247, 280, 406, 492.)

Der Name des Anzeigers ist, dafern er es verlangt, geheim zu halten, und der ihm gebührende Antheil von derjenigen Behörde, an welche die Anzeige gemacht worden, gegen Quittung zu verabsolgen; wobey sich von selbst versteht, daß von schriftlichen Anzeigen

ohne Namens=Unterschrift, oder unter einem angenommenen unrichtigen Nahmen, wodurch die Anzeige an und für sich verdächtig ist, kein Gebrauch gemacht werden könne. (103, 275.)

§. 28. Die Anzeige in Ansehung der Stämpel=übertretungen können den in jedem Lande angestellten Tobak=und zugleich Stämpelgefälls=Administrationen, oder den, zur Aufsicht in allen Kreisen bestellten Kommissären und Revisoren, gemacht werden, welche, wenn ihnen die mangelhafte Urkunde nicht gleich selbst vorgezeigt, sondern nur angezeigt wird, befugt sind, von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorzeigung derselben zu verlangen, wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beystand anzurufen, und mit diesem Beystande die Urkunde zu erhalten.

In so fern sich jedoch der Inhaber auch dann nicht fügen sollte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden. (98, 109, 275.)

§. 29. Solche Urkunden müssen von den Kommissären oder Revisoren den Administrationen eingeschickt werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notion zu schöpfen, und solche sowohl den Annehmern als den Ausstellern der mangelhaften Urkunden zuzuschicken haben. (225, 275, 284, 416, 417.)

Die Berürtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bey der Administration, welche die Notion geschöpft hat, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände, binnen eben dieser 4 Wochen, um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, mithin ein an die Gefälls=Direktion gestelltes Anbringen bey derjenigen Administration, welche die Notion geschöpft hat, zur weiteren aktenmäßigen Einbegleitung einzureichen, oder, dafern sie unschuldig zu seyn vermeinen, den K. Kammerprokurator, im Wege Rechts, aufzufordern.

Nach Verlauf der 4 Wochen dürfen sie nicht weiter angehört, sondern die Strafbeträge müssen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden (54, 81, 116, 167, 199, 428) <sup>1)</sup>.

§. 30. Wer einem Beamten oder Aufseher, wegen einer Amtsverrichtung in Stempelgefälls-Sachen, ein Geschenk anbiethet, hat den zehnfachen Werth oder Betrag dieses Geschenks, als Strafe zu erlegen.

Der Beamte oder Aufseher hingegen, welcher dieses Geschenk angenommen, ohne auf der Stelle davon der vorgesetzten Behörde, oder in Ermanglung dieser, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und sich dieser Anzeige wegen mit klarer und deutlicher Bestimmung des Tages und der Stunde, wenn solche gemacht wurde, ein legales Zeugniß geben zu lassen, ist sogleich des Dienstes zu entlassen.

Wogegen im entgegen gesetzten Falle demselben das auf der Stelle angezeigte Geschenk, nebst einem Drittheile der verwirkten Strafe, in so fern dieselbe eingebracht wird, zur Belohnung verabfolgt werden soll.

§. 31. Wenn die Uebertretung des Gesetzes durch 5 Jahre geheim und unbekannt geblieben, oder auch sonst die patentmäßige Strafgebühr nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uebertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern es ist lediglich der Betrag des Stämpels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachträglich einzubringen. (476, 492.)

§. 32. In so fern die verwirkte Geldstrafe von einer oder der andern Partey, wegen Unvermöglichkeit

<sup>1)</sup> Ausweise anhängiger Prozesse 147, 301, 343, 465.

nicht eingebracht werden kann, ist die Uebertretung des Gesetzes mit Arrest und öffentlicher Arbeit, und zwar nach dem Maßstabe, daß für jeden Tag Arbeit Ein Gulden gerechnet werde, zu bestrafen. (309.)

Den Tobak- und Siegelgefälls-Administrationen ist im vorangeführten Falle das Befugniß eingeräumt, wenn sich der Strafbetrag nicht über 8 Gulden beläuft, nach dieser gesetzmäßigen Vorschrift für sich zu verfahren; in so fern jedoch die Strafarbeit über 8 Tage ausfällt, müssen die Akten, an das K. Landrecht abgegeben werden, welches hierüber, nach Maßgabe des gegenwärtigen Patents, ohne alle Verzögerung, zu erkennen haben wird.

§. 33. Zum Verschleiß des Stämpelpapiers werden alle landesfürstliche Gefällen-Kassen, und die Kassen einiger regulirten Magistrate, wie auch die Tobakgefällen-, Distrikts- und Subverleger, nebst der erforderlichen Zahl von Traffikanten, bevollmächtigt werden <sup>1)</sup>.

Die Verfügungen, welche hierüber in einer jeden Provinz, nach Verschiedenheit der Umstände, für nothwendig befunden werden, sind Unserer Hofkammer und Finanzstelle überlassen. (157.)

Eben diese Hofstelle hat die Verschleiß-Provision zu bestimmen, welche die verschiedenen Behörden, denen der Verkauf des Stämpelpapiers anvertrauet wird, für ihre Bemühung, Vorauslage und Haftung zu genießen haben. (6, 71, 105, 127, 134, 154, 155, 162, 165, 177, 181, 183, 194, 229, 255, 274, 295, 297, 304, 474.)

§. 34. Außer den vorbesagter Massen ordentlich, und durch schriftliche Erlaubnißbriefe der Gefälls-Administration befugten Verschleißern, soll keiner eines

<sup>1)</sup> Wegen Ried, und Salzburg Nr. 6.

öffentlichen Verkaufs des Stämpelpapiers oder eines Handels damit, unter der Strafe der Konfiskation, sich anmaßen. Eben so wenig darf das Stämpelpapier um einen höheren Betrag, als die Klasse ausweiset, bey Strafe von 50 Gulden, verkauft werden.

Wird von einer Parthey schöneres und größeres Format von Papier oder Pergament gefordert, so steht es derselben frey, was immer für eine Gattung davon der Stämpelgefällen-Administration vorzulegen, und die Aufdruckung des erforderlichen Stämpels gegen Entrichtung der Gebühr zu verlangen.

§. 35. Ein jeder von ungefähr verdorbene Bogen Stämpelpapier wird, auf Verlangen der Parthey, von dem K. K. Stämpelamte in der Hauptstadt der Provinz, unentgeltlich ausgewechselt werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde nicht vollständig ausgefertigt ist, mithin der Fall einer Gesetzübertretung, oder der Erlag einer zweyfachen Stämpelgebühr, nicht eintritt, und in so fern der Bogen ganz ist.

Ist der Parthey daran gelegen, daß der Inhalt einer solchen Urkunde, die bey dem Amte zurückbehalten wird, nicht bekannt werde, so haben die Stämpelämter für diesen Fall den Auftrag, diese Urkunde mit einer dicken, schwarzen Farbe zu überpinseln und unleserlich zu machen. (50, 102, 134, h. 186, 191, 195, 203, 210, 214, 221, 222, 280, 329, 332, 334, 430, 440.)

§. 36. Den K. Stämpelämtern wird ausdrücklich vorgeschrieben, sich in keinem Falle, wo die Aufdruckung des Erfüllungsstämpels (§. 1.) auf eine bereits ausgefertigte Urkunde anverlangt wird, in die Beurtheilung der Eigenschaft und der derselben angemessenen Stämpelklasse einzulassen, sondern den von der Parthey anverlangten Stämpel um so gewisser, gegen Entrichtung der vorschristmäßigen Gebühr, unweigerlich auf-

drucken zu lassen, als für die Klassenmäßigkeit des Stämpels die Partey eben so nur allein verantwortlich bleibt, als wenn sie die Urkunden auf einem auswärtig erkaufte Stämpelbogen ausgefertigt hätte, und damit bey dem Amte nicht erschienen wäre. (236, 239.)

§. 37. Zur mehreren Sicherheit und guten Ordnung für das Gefäll, werden nicht nur ganz neue, von den bisherigen Stämpeln verschiedene Signets, sondern auch eigene, gleiche Papiergattungen für alle Provinzen eingeführt, welche, vom 1. Januar 1803 angefangen, allein zum Gebrauche vorgeschrieben werden. (437.)

Daher müssen alle Urkunden, welche, von erstbemeldtem Tage angefangen, auf einem alten Stämpelbogen ausgefertigt zum Vorschein kommen, eben so, als wenn sie mit keinem Stämpel versehen wären, beurtheilet, und den gesetzmäßigen Strafen unterzogen werden.

Die alten mit dem bisherigen Stämpelzeichen versehenen, unverbrauchten Papiere werden gegen die neu gestämpelten derselben Klasse eingelöset; und es wird zu diesem Ende verordnet, daß ein jeder, welcher mit altem Stämpelpapiere versehen ist, dasselbe vom 16. December l. J. angefangen, längstens bis Ende Januars 1803 zu der Gefällen-Administration in der Hauptstadt einer jeden Provinz, um so gewisser zur Einlösung bringe, als dafür, vom 1. Februar 1803 angefangen, auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet werden darf, mithin sich ein jeder den dabey erleidenden Verlust nur selbst zuzuschreiben haben würde.

Uebrigens, da die Einlösung und Umtauschung der alten Papiere, gegen neue, vorbesagter Massen schon mit 16. December l. J. ihren Anfang nimmt, so ergibt sich von selbst, daß die neuen Stämpelpapiere ohne Anstand früher als mit 1. Januar 1803 zum Gebrauche gelangen können.

§. 38. Der zum allgemeinen Gebrauche, mithin zum ordentlichen Verschleiß bestimmte Papierstempel aller Klassen, ist zirkelförmig, hingegen der Stempel in den Provinzen, welcher zur nachträglichen Bezeichnung der auf einem ungestempelten Papier ausgefertigten Urkunde, oder der einer oder der andern Party anstehenden eigenen Papiergattung bestimmt ist, und welcher von dem ersteren durch die Benennung Erfüllungsstempel unterschieden wird, viereckig geformt.

Auch ist (wie schon §. 37. gesagt worden) zu der ersten Gattung ein eigenes Papier gewählt worden, welches sich nicht nur durch Qualität, und durch gleiche Größe und Form, sondern auch durch innerliche dreifache Zeichen von allen andern, im gewöhnlichen Handel vorkommenden Papier-Gattungen, auch sichtbar unterscheidet. (198, 232, 254, 262, 286, 288, 289, 308, 411, 424, 437, 484.)

Alle Kreisämter und Gränzzoll-Stationen, werden mit den Mustern dieser Stempelpapier-Gattungen zu dem Ende versehen seyn, damit solche allen inländischen Papier-Fabrikanten, und so auch den Handelsleuten, welche Ausländer-Papiere ein- oder durchführen, auf ihr Verlangen, vorgezeigt werden können <sup>1)</sup>.

Den inländischen Fabrikanten und Papierfabrik-Inhabern wird der Gebrauch dieser Stempelpapierzeichen verbothen, unter der Strafe des Verlustes der Papiere zum ersten Mahl, und in so fern diese Vorschrift wiederholt übertreten wird, unter dem Verlust des Fabriks-Befugnisses.

Vom Auslande darf Papier mit diesen Zeichen nicht über die Gränze gelassen, und muß folglich von Seite der Zollbehörden wie jede andere ein- oder durchzuführen verbothene Ausländer-Waare behandelt werden.

<sup>1)</sup> Kontrolstempel 263, 280, 288, 296, 326, 411, 424, 437, 484.

§. 39. Einen echten Stämpel von einem Bogen auszuschneiden, und auf einen andern Bogen Papier zu übertragen, ist unter der Strafe des fünfzigfachen Betrags des ausgeschnittenen Stämpels, und zwar dermaßen verbothen, daß, in so fern mehrere Personen auf was immer für eine Art, wissentlich dabey mitgewirkt, oder daran Theil genommen haben, eine jede für sich mit dem ganzen Betrage dieser Strafe belegt werden soll. (171, 285.)

§. 40. Diejenigen, welche einen unechten Stämpel zu verfertigen, oder hierbey mitzuwirken, oder mit einem solchen falschen Stämpel eine Stämpfung zu unternehmen, wissentlich unechtes Stämpelpapier zu gebrauchen, oder an einen andern zu überlassen sich erlauben sollen, werden den Münzverfälschern und ihren Mithelfern gleich gehalten, und müssen folglich sogleich an das nächste Kriminal-Gericht, zur ordentlichen Aburtheilung und Bestrafung, nach den peinlichen Gesetzen übergeben werden. (285.)

### Inländische Wechselbriefe, Wechsel-Proteste und Handlungsbücher.

§. 41. Alle Wechsel, Assegni, und andere dergleichen dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen, die von Handelsleuten, Banquiers, Großhändlern, Fabrikanten, überhaupt von allen zur Ausstellung solcher Schuldbriefe berechtigten Häusern, in den Eingang angezeigten Provinzen, ausgefertigt werden, unterliegen ohne Ausnahme, ob sie für die K. K. Erbprovinzen, oder für fremde Staaten bestimmt sind, vom 1<sup>ten</sup> Januar 1803 angefangen, der Stämpeltaxe (17, 31, 60, 120) <sup>1</sup>).

§. 42. Für den Betrag bis 300 Gulden, wird

die zweyte Klasse mit 6 Kreuzern, und für alle diese Summe übersteigende Beträge die dritte Klasse, mit 15 Kreuzern, vorgeschrieben.

Die Wechsel = Proteste ohne Ausnahme, sie mögen was immer für eine Geldverschreibung oder Provinz betreffen, müssen von vorbemeldetem Zeitpunkte angefangen, auf einem Stämpel der sechsten Klasse, von 1 Gulden, ausgefertigt werden (279, 281, 412, 482) <sup>1)</sup>.

§. 43. Die Bücher des Handelsstandes und der Fabrikanten, wie auch der Gewerbsleute und der Professionisten, ohne Ausnahme, welche in Hinsicht ihres Handels, Gewerbs = oder Fabriken = Betrieb, gehalten werden, unterliegen eben so der Stämpeltaxe.

Darunter wird jedoch nur dasjenige Buch, ohne Rücksicht auf dessen willkürlich verschiedene Benennung von Hauptbuch, Konto = Buch, Platzbuch, Schuldenbuch u. dgl. verstanden, welches von jedem ordentlichen Handelsmanne, Fabrikanten, Gewerbsmanne oder Professionisten, über seinen Activ = und Passiv = Stand, das ist, über die Beträge, welche er den andern zu bezahlen, oder die er von andern einzubringen hat, geführt wird, wohin von den größeren Handelsleuten und Fabrikanten die gemachten Geschäfte aus den ersten Aufschreibungen oder Hülfsbüchern übertragen werden, und welches, in streitigen Fällen, vor Gericht zur Beweisführung dienen kann.

Daher sind die sogenannten Hülfsbücher aller Art, in dem erst gemeldeten Falle, von der Stämpfung befreuet, so wie dagegen die mindern Handelsleute, oder die sogenannten Krämer oder Kleinhändler, und so auch die Gewerbsleute und Professionisten, welche Waaren oder Arbeiten auf Kredit liefern, oder den dazu nöthigen Stoff auf Kredit empfangen, und bey welchen eine

<sup>1)</sup> Trockene Wechsel 460.

öftere Uebertragung eines und desselben Geschäfts oder Betrages, von einem Buche in ein anderes, nicht gewöhnlich ist, verbunden, das eine Aufschreib- oder Konto-Buch, welches sie führen, vorschristmäßig stämpeln zu lassen. (9, 47, 91, 143, 146, 163, 262.)

§. 44. Diese Stämpeltaxe wird für jeden Bogen, oder für zwey Blätter, welche das Buch enthält, und zwar mit folgender dreyfachen Abstufung vorgeschrieben.

a) Für die Bücher der Großhändler, Niederleger, Banquiers und Landesfabriken, die dritte Klasse von 15 Kreuzern für jeden Bogen;

b) Für die Bücher der andern Handelsleute, in der Residenz und allen Haupt- oder andern K. Städten einer jeden Provinz, wie auch für alle Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme, in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer Provinz, die zweyte Klasse, zu 6 Kreuzern, für den Bogen; und

c) Für Gewerbsleute und Professionisten außer den Hauptstädten, und auf dem offenen Lande, so wie auch für alle Handelsleute oder Krämer außer den Städten, auf dem platten Lande, die erste Klasse, zu 3 Kreuzern, für den Bogen. (279, 482.)

§. 45. Sowohl in Hinsicht auf die Geldverschreibungen als die Handlungsbücher, wird jeder Partey freigestellt, sich entweder des allgemeinen Stämpelpapiers zu bedienen, oder ihr eigenes Papier, oder die fertigen, jedoch noch ganz leeren Bücher, zur Stämpfung dem K. K. Siegel-Amte vorzulegen.

§. 46. Für die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird nicht nur die oben §. 25. bestimmte baare Geldstrafe des zwanzig- und zehnfachen Betrages, nebst dem Nachtrage des klassenmäßigen Stämpels, festgesetzt,

sondern auch nebenbey, in Hinsicht auf die Bücher, noch ausdrücklich vorgeschrieben: daß ein Buch, welches nicht vorschriftmäßig gestampelt ist, in vorkommenden Streitfällen von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden darf.

Uebrigens muß sich in allen andern die Vernachlässigung dieser Vorschrift betreffenden Fällen, nach den oben §. 26. und in den nachfolgenden Abschnitten gegebenen Vorschriften, genau benommen werden.

**Spielfarten** (248, 262, 279, 482) <sup>1)</sup>.

§. 47. Die Kartenstempel = Lare wird in drey Klassen getheilt, nämlich: zu 4 Kreuzer, zu 10 Kreuzer und zu 14 Kreuzer. (482.)

In die erste Klasse zu 4 Kreuzer gehören alle inländische unplanirte oder sogenannte Bauernkarten von jeder Gattung.

In die zweyte Klasse zu 10 Kreuzer gehören alle planirte, inländische Piquet =, Trappellier = oder deutsche, was immer für einen Nahmen habende Karten, mit Ausnahme der Tarok = Karten.

In die dritte Klasse zu 14 Kreuzer, gehören die Tarok = und alle Gattungen ausländisch erzeugte Karten. (350, 366.)

§. 48. Die in Triest erzeugten, und gegen Legitimation in die Erblande einzuführen erlaubten Karten, werden, in Hinsicht auf die Stempelgebühr, den inländischen gleich gehalten. (351.)

§. 49. Spielfarten ohne diesen Stempel dürfen, vom 1. Januar 1803 angefangen, weder erkaufte noch verkauft, auch nicht mit selbigen gespielt, oder in einem Privat = Hause, außer der Wohnung des Fabrikanten, aufbehalten werden. (350, 366.)

<sup>1)</sup> Für Salzburg 423, 483, 484, 488, 494.

Auf den Uebertretungsfall wird die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stämpels festgesetzt, mit welchem die Karten, nach ihrer Klasse, hätten gestämpelt seyn sollen, und haben diese Geldstrafe sowohl die Kartenmahler, als andere, welche die Karten verkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft, oder die damit gehandelt haben, und zwar ein jeder derselben insbesondere, zu bezahlen.

Eben dieser Strafe unterliegt jeder, bey dem mit ungestämpelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst oder durch andere erkauft hat.

Ingleichen unterliegen dieser Strafe die Kartenmahler, Kaufleute und Krämer in dem Falle, wenn in öffentlichen Verkaufsläden ungestämpelte, oder nicht klassenmäßig gestämpelte Spielkarten angetroffen werden.

In jedem solchen Falle jedoch, müssen die entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Karten konfisziert werden. (352.)

§. 50. Alle Karten, welche unter die alten Vorräthe gehören, die noch vor dem 1. Januar 1803 gegen die, Kraft des vorgehenden Stämpelpatents vom Jahre 1788 festgesetzten mindern Gebühren, ordentlich gestämpelt worden, sie mögen wo immer betroffen werden, sind von allem Anspruche frey. (350, 366.)

§. 51. Die inländischen Karten-Fabrikanten sind verbunden auf einem Blatte in jedem Spiele, erstens ihren Nahmen, zweytens ihren Wohnort, und drittens die Jahrszahl, wenn die Karten fabricirt worden, anzuzeigen.

Dieses Blatt muß von dem Siegelamte mit dem klassenmäßigen Stämpel bezeichnet werden.

Die Jahrszahl des Stämpels muß mit der Jahrszahl der Fabrication übereinstimmen, daher dürfen Karten vom verflossenen Jahre, wenn sie zum Siegelamte

gebracht werden, nicht gestämpelt werden, sondern sie müssen zur Versendung in das Ausland zurückgewiesen werden.

§. 52. Der Borrath eines Karten-Fabrikanten, so lange solcher nicht in öffentlichen Verkaufsgewölbern, sondern nur im Hause des Fabrikanten aufbehalten wird, mithin auf keine Art etwas davon zum Verkaufe oder zum Gebrauche kommt, braucht nicht gestämpelt zu seyn; so wie auch der Fabrikant Karten in fremde Länder, oder in eine k. k. Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, ungestämpelt versenden kann.

Im letzten Falle müssen die Karten jedoch nicht nur wohlgepackt zu dem Zollamte, welches die Ausfuhr dieser Waare zu expediren hat, gebracht, und von diesem ämtlich versiegelt werden, sondern der Fabrikant muß sich der richtigen Ausfuhr wegen, wofür derselbe allein verantwortlich bleibt, durch eine gränzzollämtliche Austritts-Bollete um so mehr versichern, als in dem Falle, daß diese Karten im Lande, an welchem Orte es immer seyn möge, ungestämpelt betreten werden, keine Entschuldigung, daß diese zur Ausfuhr verkauften Karten von dem unbekanntem Käufer im Lande verheimlicht worden sind, für gültig angenommen werden darf.

§. 53. Von einer Provinz in die andere, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, dürfen ungestämpelte Karten nur zu einer solchen Zeit verführet werden, daß sie in jener Provinz, wohin sie gelangen, noch in demselben Jahre gestämpelt werden können.

Auch wird für diesen Fall vorgeschrieben, daß die Kiste oder der Paß dieser Karten, von Seite des Siegelamts derselben Provinz, woraus sie versendet werden sollen, gehörig versiegelt, und mit einem Paß begleitet werde; welches unentgeltlich zu geschehen hat.

§. 54. In sofern die Vorschriften §. 52. und §.

53. nicht beobachtet, und die Karten unterwegs betreten werden, soll zur Strafe die Waare verfallen seyn. (352.)

Wenn aber Karten angetroffen werden, wo die Jahreszahl des Stämpels mit jener der Fabrikation nicht übereinstimmt, so sollen nicht nur die Karten verfallen seyn, sondern es muß auch sowohl wider den Fabrikanten, als wider die Parthey, bey welcher diese Karten angetroffen werden, wegen des Verdachts, daß das Stämpelzeichen unecht seyn dürfte, die Untersuchung vorgenommen werden.

§. 55. Den Karten-Fabrikanten, welche nicht in der Hauptstadt einer Provinz, wo sich das Stämpelamt befindet, wohnen, und die daher bemüßiget sind, wegen der Stämpfung ihrer Karten vom Lande dahin zu reisen, sollen, als eine Entschädigung für die Reisekosten, von jedem Gulden Siegelgebühr, zwey Kreuzer zu Guten gerechnet werden.

§. 56. Ausländer-Karten, in sofern deren Einfuhr gestattet wäre, und so auch die in einem Erblande, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, fabricirten Karten, dürfen von den Zollämtern nicht an die Parthey verabsolgt, sondern sie müssen, nach vollbrachter zollämtlicher Behandlung, an das Hauptsiegelamt der Provinz angewiesen werden, wo sie, gegen Berichtigung der Gebühr, vorschriftmäßig zu stämpfen seyn werden. (361.)

§. 57. Der Anzeiger einer Uebertretung gegenwärtiger Vorschrift erhält, in so fern die ungestämpelten oder mangelhaft gestämpelten Karten betroffen werden, oder wenn die Gesegübertretung auf eine andere Art bewiesen wird, die Hälfte; in so fern aber die Person des Anzeigers von jener des Apprehendenten verschieden wäre, eine jede dieser beyden Personen ein

Drittheil aller eingehenden Strafbeträge, nach Abzug der klassenmäßigen Stämpelgebühr, der Untersuchungskosten und des Fiskal = Antheils (quota fisci). (352, 353, 360.)

§. 58. Die Tobak = und Siegelgefälls =, so wie die Zollbeamten und Aufseher, sind befugt, aller Orten, wo Karten zum Verkauf ausgelegt sind, und so auch in den öffentlichen Gast =, Kaffeh = oder andern Spielhäusern, ohne weiteres, in einem Privathause aber nur nach einer vorausgegangenen Anzeige auf die für Haus = Visitationen überhaupt vorgeschriebene Art die Untersuchung vorzunehmen, und die allenfalls ange troffenen ungestämpelten, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Karten in Verwahrung zu nehmen <sup>1)</sup>.

§. 59. In Hinsicht auf die Verhandlungsart in Straffällen, auf die Verjährungszeit, auf die Versuche, die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abwendig zu machen, auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unechten Stämpel, ist sich in jedem Falle, nach den obigen Vorschriften §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. und 40. genau zu benehmen.

### K a l e n d e r. (262.)

§. 60. Alle sowohl in den Erblanden, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, gedruckte, als aus anderen Ländern eingeführte Kalender unterliegen der klassenmäßigen Stämpelgebühr, folglich müssen die ersteren zu einem der bestehenden Siegelämter gebracht, die anderen aber von den Gränzzollämtern, so wie die

<sup>1)</sup> Wegen Karten aus Hungarn, Triest, Tyrol 351. Kinderkarten, a, b, c. Frag- und Antwortkarten stämpelfrey 355, 366.

fremden Karten, erst nach entrichteter Zollgebühr, an das Siegelamt zur Stämplung übergeben werden (248, 279, 536, 568, 482)<sup>1)</sup>.

§. 61. Der Stämpel für die Kalender hat aus folgenden fünf Klassen zu bestehen: (482.)

Die erste, zu einem Kreuzer, die zweite zu drey, die dritte zu sechs, die vierte zu zwölf, und die fünfte zu vierundzwanzig Kreuzer.

In die erste Klasse gehören die sogenannten Bauern-Kalender, für welche, dafern sie in einem ganzen Rieß zur Stämplung kommen, überhaupt acht Gulden vom Rieß zu bezahlen sind.

In die zweite Klasse gehören nur die gemeinsten erbländischen Kalender, ingleichen die kleinen Wand- und Finger-Kalender, die nichts anders, als den bloßen Zeit-Kalender enthalten<sup>2)</sup>.

Zur dritten Klasse gehören alle erbländischen Kalender ohne Unterschied des Formats und des Einbandes, worin Postberichte, Jahrmärkte, Münz-, Interessen-, Gewinn- und Verlust-, Liedlohn-, Maß-, Gewicht- und Meilentafeln, Haus-, Wirthschafts-, Sitten-, Gesundheits- und Spielregeln, Andachts-, Gottesdienstes- und andere Ordnungen enthalten, und die mit Titeln und andern Kupfern, Moden, Landkarten, Masken, Völkertrachten und dergleichen illuminirten Kupferstichen, Wappen, Sinnbildern, Bignetten und Verzierungen versehen sind.

Der vierten Klasse werden zugewiesen, alle erbländische Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, geist- und weltliche Direktorien, wie auch alle Kalender und Almanache, ohne Unterschied des Formates und des Einbandes, welche genealogische, statistische, diplomatische, historische und geographische Nachrich-

<sup>1)</sup> Für Salzburg 423, 483, 484, 494.

<sup>2)</sup> Visit-Karten, Kalender 367.

ten, kleine Romane, Geschichten, Erzählungen, Anekdoten, Räthseln, Gedichte, Lieder und Musikalien enthalten. (358, 362.)

Zur fünften Klasse gehören alle ausländischen Kalender, Taschenbücher, Almanache und alle Schriften, ohne Unterschied, welchen ein Kalender beygefügt ist (349.) <sup>1)</sup>.

§. 62. Ohne diesen klassenmäßigen Stempel darf, vom ersten Januar 1803 angefangen, kein Kalender, er möge aus was immer für einer Gattung oder Form bestehen, verkauft oder erkauft, auch eben so wenig in Privat-Händen, oder einem öffentlichen Verschleißorte angetroffen werden. (350.)

§. 63. Auf jeden Uebertretungsfall wird, nebst der Konfiskation der Kalender, der zwanzigfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr als Strafe festgesetzt.

Diese Geldstrafe hat nebst dem Verkäufer auch der Käufer, und so auch der Verleger der inländischen, und der Kommissionär der Ausländer-Kalender, welcher solche ungestempelt einem Zwischenhändler zur Veräußerung übergeben hat, und zwar ein jeder für sich besonders, zu bezahlen.

§. 64. Die für fremde, oder solche Provinzen, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, zum Absatze bestimmten inländischen Kalender, sind zwar von der Stämpfung befreit, sie müssen jedoch gehörig gepackt zu dem Zollamte gebracht, daselbst nach geschehener ordentlicher Manipulation versiegelt, und unter der Haftung des Versenders, welcher sich über den richtigen Austritt, mit dem Zertifikate des Gränzzollamtes zu

<sup>1)</sup> Kalender der patriot. Gesellschaft in Prag 354, 364.

Kalender für Kapuziner- und Franziskanerklöster 357.

Kalender, hundertjähriger 359.

Kalender, Milit. Almanach 365.

legitimiren haben wird, an ihren Bestimmungsort spedirt werden.

Die Versendung dieser ungestämpelten Kalender, von einer Provinz in die andere, wo das Siegelgefäll eingeführet ist, wird nur unter der Bedingung gestattet, daß sie zu dem Siegelamte gebracht, daselbst versiegelt und begleitet mit einem Passe (wofür keine Bezahlung zu leisten ist) an das Siegelamt derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmt ist, spediret werden.

Der Versender bleibt in beyden Fällen für den Betrag der Stämpelgebühr und des zwanzigfachen Strafbetrages verantwortlich, und muß sich, wegen der richtigen Ankunft der Waare, mit dem Zeugnisse des Siegelamtes der Provinz legitimiren.

Die Ausländer = Kalender, welche für eine dem Stämpelgefälle nicht unterliegende Provinz bestimmt sind, müssen dem Zollamte sogleich bey ihrer Ankunft als eine Transito = Waare angezeigt werden, bey welchem Amte sie, bis zur weitem Expedition außer Landes, aufbewahrt zu verbleiben haben.

Ausländer = Kalender, welche zum inländischen Verschleiß gehören, werden von Seite des Zollamtes, nach vollbrachter ordentlicher Behandlung an das Siegelamt abgegeben, wo sie gehörig gestämpft, und sonach erst dem Eigenthümer ausgefolget werden dürfen. (361.)

§. 65. Den Buchdruckern oder Verlegern, welche nicht in dem Orte eines Haupt-siegelamtes wohnen, und welche daher, um ihre Kalender stämpfen zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, sollen, wie den Karten-Fabrikanten, von jedem Gulden Siegelgebühr 2 Kreuzer als eine Reisekosten-Entschädigung zu Guten gerechnet werden. Ferner, damit dieselben durch den bereits gestämpelten aber unverkauften Vorrath von Kalendern keinem Schaden unterliegen, soll ihnen erlaubt

seyn, ihre von dem laufenden Jahrgange unveräußert gebliebenen gestämpelten Kalender, jedoch zur Vermeidung des Unterschleifes, immer vor dem 1. November an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestämpelten Zittelblätter der alten Kalender ausreißen, und bey dem Amte zurücklassen, die gleiche Zahl anderer Kalender für den nächstfolgenden Jahrgang unentgeltlich gestampelt werden soll.

§. 66. Wegen der Anzeigen einer Uebertretung dieser Vorschrift, wie auch in Hinsicht auf das Befugniß der Visitationen, von Seite der Gefällsbeamten, auf die Versuchsfälle die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abzulocken, auf die Verhandlungsart der Straffälle, auf die Verjährungszeit, auf die Geheimhaltung des Namens eines Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unechten Stämpel, ist sich in jedem solchen Falle nach den obigen Vorschriften §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. 40. 57. und 58. genau zu benehmen.

### Zeitungs = Stämpel.

§. 67. Alle Zeitungsblätter, sie mögen unter was immer für einem Namen erscheinen, und im Auslande oder in den k. k. Erbstaaten aufgelegt werden, unterliegen bey ihrer Einfuhr oder vor ihrer Versendung, und zwar im letzteren Falle auch alsdann, wenn sie für das Ausland oder für eine erbländische Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt sind, vom 1. Januar 1803 angefangen, der Stämpeltaxe. (248, 262, 380, 482, 484.)

Die Beylagen aller Gattungen, welche gewöhnlicher Maßen mit den ordentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern ausgegeben werden, in so fern sie nicht solchen Inhalts sind, daß sie an und für sich selbst, als ein statistisch-politisches Zeitungsblatt gelten können,

werden von dieser nur für das Hauptblatt allein bestimmten Stämpeltaxe frey erkläret. (378, 387, 394.)

§. 68. Die Stämpelgebühr für diese Zeitungen theilet sich in drey Klassen, nähmlich: (279, 482.)

Die erste zu  $\frac{1}{2}$  Kreuzer oder 2 Pfennigen; die zweyte zu 1 Kreuzer, und die dritte zu 2 Kreuzer für das Stück.

Der ersten Klasse unterliegen alle inländisch gedruckten Intelligenzblätter oder andere Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen Papier bestehen.

Der zweyten Klasse werden alle inländischen Blätter zugewiesen, welche einen ganzen Bogen oder darüber ausmachen. Auch gehören unter diese Klasse die Ausländer-Blätter, wenn sie nicht einen ganzen Bogen enthalten.

Der dritten Klasse unterliegen alle ausländische Zeitungsblätter, welche einen ganzen Bogen und darüber ausmachen.

§. 69. Alle ausländischen Zeitungen, so wie diejenigen, welche in einem Erblande gedruckt werden, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, sie mögen von Seite der Postämter, durch Buchhändler, Handelshäuser, oder von Privaten bestellt und weiter befördert werden, müssen unmittelbar in die Hauptstadt der Provinz, wo sich das k. k. Siegelamt befindet, kommen, zu dem Siegelamte gebracht, daselbst, nach Entrichtung der Gebühr, stückweise mit dem Stämpel bezeichnet, und sodann erst an die Parteyen abgegeben, oder befördert werden.

In Ansehung der inländischen Zeitungen wird der k. k. Hofkammer- und Finanz-Hofstelle obliegen, die einer jeden Provinz, nach ihren verschiedenen Lokalitäts- Umständen und Verhältnissen angemessenen Einrichtungen zu treffen, damit die Stämpel-Manipulation so viel möglich, ohne Beirung der Zeitungs-Expedition,

jedoch mit der nothwendigen Sicherheit für das Stämpelgefäll geschehen möge. (369, 375, 379, 386.)

§. 70. Eben diese Hofstelle hat sowohl jetzt, als in Zukunft in jedem Falle, wo ein Zweifel entsteht: Ob ein periodisches Blatt nach dem Sinne der gegenwärtigen Vorschrift zur Stämpfung geeignet sey oder nicht? darüber zu entscheiden. Deshalb müssen dieser Hofstelle alle neu entstehenden, bisher noch nicht bekannten Blätter, oder ihre vorläufigen Ankündigungen jedes Mahl vorgelegt, mithin bevor ein solches Blatt ausgegeben wird, derselben Entscheidung darüber eingeholt werden.

§. 71. Die in den Erblanden, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, zum Gebrauche der Hof- und Länderstellen, wie auch einiger andern Behörden, kontrakt- oder vorschristmäßig unentgeltlich abzugebenden Zeitungsblätter müssen, zur Beseitigung alles Unterschleifes, ebenfalls ordentlich gestämpft werden; jedoch muß davon der Betrag der Stämpelgebühr dem Verleger dieser Zeitung, in den von Seite der Hof- und Länderstellen zu bestimmenden Fristen, aus der Siegelgefälls-Hauptkasse vergütet, und bey letzterer, in ihren Gefällsrechnungen, sichtbar in Ausgabe gebracht werden. (382, 385, 384, 389, 390, 391) <sup>1)</sup>.

§. 72. Für jede ungestämpelte Zeitung wird der dreßsigfache Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr zu Strafe festgesetzt, welche sowohl der Herausgeber als der Empfänger einer solchen ungestämpelten Zeitung, jeder vollständig zu entrichten hat.

§. 73. Bey den inländischen Zeitungen wird der Verleger, und in Hinsicht auf die ausländischen werden

---

<sup>1)</sup> Wegen Makulatur-Zeitungs-Auswechslung 370.

die k. k. Postämter, die Buchhändler, die Handlungshäuser, unter deren Adressen solche einlangen, oder welche die weitere Bestellung besorgen, für die Ausgeber angesehen.

Diejenige Parthey, welche sich ihre Zeitungen selbst verschreibt, und solche nicht auf der Stelle, wie sie mit der Briespost ankommt, zur Stämpfung bringt, hat die zweyfache Strafe, nämlich des Ausgebers und des Empfängers, zu entrichten.

Derjenige, welcher eine ungestämpelte in- oder ausländische Zeitung entweder von den Verlegern oder von einem k. k. Postamte, von einem Buchhändler oder Handlungshause empfängt, und davon bey der Siegel- oder Tabakgefällen-Behörde die Anzeige sogleich macht, soll nicht nur von der für den Empfänger festgesetzten Strafe befreyet seyn, sondern er soll nebenbey die Hälfte des Strafbetrags erhalten, welcher von dem Ausgeber, das ist, von dem Verleger, von dem Postamte, von dem Buchhändler oder von dem Handlungshause, in diesem Falle zweyfach, mithin mit einem sechzigfachen Betrage der klassenmäßigen Stämpelgebühr erlegt werden muß. (393.)

§. 74. Dafern ein anderer Anzeiger zugleich Apprehendent ist, so soll demselben von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte, wenn aber einer die Anzeige macht, und der zweyte die ungestämpelten Zeitungen apprehendirt, so soll ein jeder derselben ein Drittheil, jedoch ohne allen Abzug, erhalten.

§. 75. In Hinsicht auf die Verfahrungsart bey Straferkenntnissen, auf die Verjährungszeit, auf die falschen oder unechten Siegel, so wie auch auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers (in so fern eine solche Verschwiegenheit bey der Untersuchung mit den dabey verflochtenen Partheyen thunlich ist), endlich wegen der Visitationen in öffentlichen und Privat-Häusern, und wegen des Versuchs zur Bestechung der Ge-

fällsbeamten, ist sich nach obigen Vorschriften: §§. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. 40. 57. und 58. genau zu benehmen <sup>1)</sup>).

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 5. Oktober im achtzehnhundert und zweyten, Unserer Reiche der römischen und der erbländischen, im eilften Jahre.

**F r a n z.**

**(L. S.)**

**Alons Graf von Ugarte,**  
königlich Böhmischer oberster und erzhertzoglich  
Oesterreichischer erster Kanzler.

**Joseph Freyherr von der Mark.**

**Franz Graf von Woyna.**

Nach Sr. k. k. Majestät  
höchst eigenem Befehle:  
**Leopold Freyherr von Haan,**

---

<sup>1)</sup> Wegen Zeitungen aus Ungarn, Triest, Tyrol und Salzburg 351, 376, 388, 397, 450, 451, 452, 453, 454, 483, 484, 488, 495, 496.  
Stämpelfreye Zeitungen 371, 372, 373, 374, 377, 380, 381, 385, 392, 395, 396, 449.